

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 20. Juli.

1912

Inhalt:

	Seite		Seite
Tarifvertragsrechte			
Eine neue grundsätzliche Entscheidung des R.-G. zum Wahlrecht	53	aus § 88 G.-U.-B. G. kann die auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 G.-U.-B. G. (§ 557 R.-B. D.) geschehene Ablehnung des Anspruchs nicht wieder in Frage gestellt werden	59
Arbeiterversicherung. Ausführungsbestimmungen zur R.-B.-D. — Gewöhnung. — Ist das Gastwirtsgewerbe nach der Reichsversicherungsordnung unfallversicherungs-pflichtig? — Wann liegt ein Vergleich vor? Kann der Versicherungsträger einen solchen durch nachträgliche, anderweitige Beschäftigung wieder außer Kraft legen? — Die Gefahr des Wiederaustrittes eines Leistenbruchs beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit. — Im Verfahren		Vereins- und Versammlungsrecht. Begriff des ungewöhnlichen Leistenbegünstigten	64
		Arbeits- und Dienstvertrag. Zur Abdingbarkeit des Tarifvertrages	64
		Medizin und Arbeiterversicherung. Unfall und Geschwulst	64
		Verschiedenes. Unzulänglichkeit der Richtenaustrittsbestimmungen in Sachsen	67

Tarifvertragsrechte.

Von Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer.

In Nr. 1 der Rechtsbeilage sprachen wir von den Tarifvertragspflichten. Die dort gegebene Betrachtung soll nunmehr ergänzt werden durch eine kurze Darstellung der Rechte, die den Arbeiterberufsvereinen aus Tarifverträgen gegen den Arbeitgeber zustehen.

Diese Darstellung setzt die Erledigung einer Vorfrage voraus. Diese Frage besteht darin, ob die in einem Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt von Arbeitsverträgen auch dann gelten, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages eine Sonderabrede getroffen haben, die von dem Inhalt der Tarifvertragsbestimmungen abweicht. Also zum Beispiel: In einem Tarifvertrag ist bestimmt, daß der Tagelohn 4 Mk. beträgt; der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeiter, daß der Tagelohn nur 3,80 Mk. betragen soll. Eine Betrachtung der Rechte des Arbeiterberufsvereins gegen den Arbeitgeber hängt naturgemäß davon ab, wie man zu dieser elementaren Rechtsfrage des Tarifvertragswesens Stellung nimmt. Bei ihrer Beantwortung darf man sich nicht davon leiten lassen, was an sich wünschenswert wäre, was dem Grundgedanken des Tarifvertragswesens und der Zweckmäßigkeit etwa entspräche, sondern wie das geltende Recht sich zu der Frage verhält.

Um das Ergebnis sogleich vorweg zu nehmen, sei gesagt, daß nach geltendem Recht diejenige Lösung der Frage nicht besteht, die allein zweckmäßig und wünschenswert wäre, nämlich die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des Tarifvertrages durch Sonderabrede der Parteien des Arbeitsvertrages. Nach geltendem Recht muß vielmehr angenommen werden, daß die Parteien des Arbeitsvertrages gültige Sonderabreden schließen, wenn sie von den Bestimmungen des Tarifvertrages abweichen.*) Zwar gibt es Gewerbe-gerichte, die diesen Standpunkt des geltenden Rechtes nicht anerkennen, vielmehr die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages schon nach bestehendem Rechte annehmen. Aber diesen Entscheidungen stehen wieder andere Urteile gegenüber, die von der Gültigkeit der Sonderabrede ausgehen. Die reichhaltige Literatur über die Frage ist auch gespalten, wo insbesondere eine Autorität wie Lotmar die Unabdingbarkeit mit

großer Eindringlichkeit verfochten hat. Aber seine Anschauung, so sehr sie rechtspolitisch größtenteils begrüßt wurde, ist keineswegs durchgedrungen. Es haben sich begründete Einwendungen dagegen durchgeführt, welche gerade die Unmöglichkeit der Unabdingbarkeit nach geltendem Rechte begründet haben. Ohne auf Einzelheiten in der Begründung des oben mitgeteilten Standpunktes des geltenden Rechtes dieser Vorfrage gegenüber eingehen zu können, ist der folgende Gesichtspunkt für ihre Entscheidung maßgebend: Tarifvertrag und Arbeitsvertrag sind zwei getrennte Verträge. Durch den Tarifvertrag übernimmt der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Arbeitsverträge den Tarifbestimmungen entsprechend abzuschließen. Wenn in einem Vertrag eine solche Verpflichtung niedergelegt ist, so verletzt zwar derjenige, der durch diese Verpflichtung gebunden ist, den Vertrag, der ihm diese Verpflichtung auferlegt; aber der Vertrag, den er abweichend von der zuerst übernommenen Vertragsverpflichtung abschließt, ist weder ungültig, noch nimmt er gar die Bestimmung des ersten Vertrages in sich auf. Wäre das letztere der Fall, so wäre dem ersten Vertrag eine Kraft beigelegt, die er nach geltendem Rechte nicht hat, nämlich Bestimmungen zu schaffen, die gesetzliche Bedeutung haben. Solange dem Tarifvertrag durch öffentlich-rechtliche Gestaltung diese Kraft, Rechtsquelle zu sein, nicht beigelegt ist, bleibt auch der Tarifvertrag in den Schranken des allgemeinen Privatrechts. Dieses läßt eben eine unmittelbare Einwirkung des Inhaltes des einen Vertrages auf den Inhalt eines anderen Vertrages, der auf Grund des ersten geschlossen wird, nicht zu.

Mit dieser Feststellung ist nun aber keineswegs der Tarifvertrag rechtlich nach der Arbeitgeberseite hin für vogelfrei erklärt. Seine rechtliche Abwidmung ist nur erschwert und praktisch oft sehr problematisch. Denn wenn auch infolge des privatrechtlichen Charakters des Tarifvertrages die von ihm abweichenden Sonderabreden der Parteien des Arbeitsvertrages an sich gültig sind, so ist doch eine solche tarifwidrige Sonderabrede immerdar eine Verletzung des Tarifvertrages. Denn es ist die erste Pflicht des Arbeitgebers, aus abgeschlossenem Tarifvertrag nur solche Arbeitsverträge zu schließen und aufrechtzuerhalten, die den Bestimmungen des Tarifvertrages entsprechen. Verleßt er diese Pflicht, so steht dem Arbeiterberufsverein ein Anspruch zu, daß er diese Pflicht erfülle, d. h. daß er entweder den tarifwidrigen Arbeitsvertrag aufhebe oder ihn so herstelle, daß er den Bestimmungen des Tarifvertrages

*) Siehe das Urteil des Landgerichts Köln in dieser Nummer der Arbeiterrechtsbeilage, Seite 64, unter der Überschrift: „Zur Abdingbarkeit des Tarifvertrages“.

Bei den Carcinomen nimmt Thiem als untere Grenze einen Monat, als obere Grenze zwei Jahre an, innerhalb deren sich wenigstens die ersten Erscheinungen zeigen müssen. Bei allen Geschwülsten aber, mit Ausnahme der Gliome des Gehirns, legt Thiem großen Wert darauf, daß von der Verletzung bis zur Entwicklung der Geschwulst sich eine ununterbrochene Kette von Symptomen zeige, „Brüdenerscheinungen“, wie er sich treffend ausdrückt, Symptome also, die die Brücke zwischen den ersten Erscheinungen der Verletzung und der Geschwulst bilden.

Gegen diese strikte Forderung sprach sich Jordan-Heidelberg (73. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte) folgendermaßen aus:

„Thiem verlangt für die Anerkennung eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Trauma und Geschwulst, daß diese spätestens zwei Jahre nach dem Insult vorhanden sei, oder daß zwischen beiden eine ununterbrochene Brücke, bestehend in Schmerzen usw., bestehe. Wissenschaftlich ist diese Forderung nicht einwandfrei; denn wir wissen, daß Brustdrüsenkrebs oft eine viel längere Zeit zu ihrer Entstehung nötig haben. Auch das Fehlen einer ununterbrochenen Brücke kann nicht abhalten, in gewissen Fällen einen Kausalnexen anzuerkennen.“

Auch die Forderung Thiems, daß, mit Ausnahme der Gehirngeschwülste, die Geschwulstbildung am Ort der Verletzung vor sich gehen müsse, wenn ein ursächlicher Zusammenhang anerkannt werden solle, ist nicht unbezweifelbar.

Nach Boas, dem Menne zustimmt, braucht zur Entstehung eines Magenkrebses nicht die Magenregion getroffen zu sein, es reicht nach Ansicht dieser Autoren vielmehr hin, wenn „die Gewalteinwirkung eine allgemeine, mit starker Erschütterung des ganzen Körpers resp. des ganzen betreffenden Organes verbunden war“. Menne (Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, 1908) führt aus: „Es kann die durch solche Erschütterung des Magens oder dergl. entstandene Hyperämie auf ein vorhandenes, kongenital oder extrahuterin entstandenes, latentes Carcinom durch Steigerung der Nahrungszufuhr oder durch Herbeiführung von Entspannung wachstumsauslösend wirken.“ Thiem bestreitet das sehr entschieden. Es erscheint wichtig, den Widerstreit der Meinungen anzuführen, weil hier der Schlüssel zu finden ist für den Widerstreit der Gutachter bei der Beurteilung konkreter Fälle.

Als äußerste Grenze für die Entwicklung eines Carcinoms nach Unfall nimmt Menne 4–5 Jahre an. Ich möchte demgegenüber jedoch betonen, daß ein so langes Intervall nur dann auf Anerkennung wird rechnen dürfen, wenn kontinuierliche Symptome oder sonstige Umstände besonderer Art auf den ursächlichen Zusammenhang hinweisen.

Das Carcinom erscheint im allgemeinen im höheren Lebensalter. Bekommt ein jüngerer Mensch nach einem entsprechenden Unfall einen Krebs, so spricht das jüngere Lebensalter nach Ansicht aller Autoren bis zu einem gewissen Grade mit für den ursächlichen Zusammenhang. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß, je seltener eine Geschwulst bestimmter Art im allgemeinen vorkommt, um desto geringer die Möglichkeit eines zufälligen Zusammenstreffens von Unfall und nachfolgender Geschwulst ist. Das Auftreten einer an sich seltenen Geschwulst in angemessener Frist nach einem geeigneten Unfall spricht also auch für den Kausalzusammenhang. Natürlich kann aber auf ein solch einzelnes Moment allein hin der Kausalzusammenhang nicht begründet werden.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, welchen Einfluß Unfälle auf bereits vorhandene Geschwülste auszuüben vermögen. Daß Operationen, bei denen nicht die ganze Geschwulst radikal entfernt werden kann, Anregung zu beschleunigtem Neuwachstum der Geschwulst zu geben vermögen, war schon einleitend erwähnt. Aber auch die rasche Entstehung von Tochtergeschwülsten, den sogenannten Metastasen, wird nach solchen Operationen, besonders bei bestimmten Sarkomen (Melanosarkomen) beobachtet.

Obendorfer (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1907) führt aus: „Sarkome werden auf Reize, die stärkere Hyperämie bedingen, oft rasch größer. Das Trauma kann aber das Wachstum auch indirekt beeinflussen, auch wenn es nicht am Ort des Tumors einwirkt.“ (Hyperämie bedeutet Blutfülle, Tumor Geschwulst.) Obendorfer führt ein sehr lehrreiches Beispiel an: Eine Patientin, die Achseldrüsenkrebs hat, bekommt ein Erysipel (die bekannte „Rose“) am Arm, wobei die Geschwulst zu Kindslopfgröße wächst. Wäre nun, so führt Obendorfer sehr richtig aus, das Erysipel im ursächlichen Anschluß an eine Schnittwunde aufgetreten, so wäre der Zusammenhang der Schnittwunde mit dem Wachstum der Geschwulst zweifellos. Thiem sagt in seinem „Handbuch der Unfallheilkunde“:

„Verschlimmerungen eines beim Unfall schon vorhanden gewesenen Krebs- oder Sarkomgewächses müssen sich, falls sie mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall geschoben werden können, in einer viel früheren Frist bemerkbar machen, als zur Entwicklung eines bösartigen Gewächses nötig ist, etwa schon in einem Viertel der durchschnittlichen Entwicklungsdauer.“

Thiem hält es für „ausgeschlossen, daß das Trauma den Ort der Metastase bestimme,“ d. h. also, daß sich infolge einer entfernt vom Sitze der Geschwulst stattgehabten Verletzung eine Tochtergeschwulst am Orte der Verletzung ansiedeln könne. Diese Anschauung Thiems wird von anderen Autoren bestritten, die Einwände jener Autoren werden von Thiem wiederum nicht als beweiskräftig erachtet. Thiem nimmt vielmehr an, daß es sich da um Metastasen handle, die vor dem Trauma schon vorhanden waren, und sich unter der Einwirkung des Trauma rasch vergrößert hätten. Für die wissenschaftliche Auffassung bedeutet das natürlich einen erheblichen Unterschied; für die Rechtsprechung gilt dieser Unterschied freilich nicht — zum Glück für den Verletzten.

Wir haben bisher ausschließlich von den bösartigen Geschwülsten gesprochen. Sehen wir von der Bildung der Tochtergeschwülste, den Metastasen ab, die oben ja gerade als Kennzeichen der Bösartigkeit angegeben sind, so treffen die Ausführungen bis zu einem gewissen Grade auch auf die gutartigen Geschwülste zu. Natürlich läßt sich bei der sehr großen Zahl von wohl charakterisierten Arten gutartiger Geschwülste (ich erwähne nur die Fett-, Knorpel-, Knochengeschwülste usw. und füge hinzu, daß für sehr viele Geschwulstarten ein deutscher Name überhaupt nicht existiert, auch kaum erfindbar ist) im Rahmen dieses Aufsatzes auf Einzelheiten nicht eingehen.

Thiem führt an, daß die Umwandlung gutartiger Geschwülste in bösartige gelegentlich durch eine Verletzung verursacht werden könne, indem die Verletzungen „Wachstumswiderstände beseitigen, z. B. Kapselfrennen oder einen Reiz durch Entzündungszustände auslösen“.

(Fortsetzung folgt)

die sozialreaktionären Gifttropfen, die einem solchen Gesetz über den Tarifvertrag beigemischt sein können. Dieses alles darf die Augen davor nicht verschließen, daß eine den Zwecken des Tarifvertrages entsprechende, den Tarifvertrag fördernde, nicht hemmende, den Aufstieg der Arbeiterklasse auch in der Form des Tarifvertrages als geschichtliche Tatsache anerkennende Gesetzgebung notwendig ist. Es kommt darauf an, beizeiten für die nötige Rüstung im Kampfe um ein sozial freies Tarifvertragsrecht zu sorgen!

Eine neue grundsätzliche Entscheidung des R.-G. zum Boykottrecht.

In Nr. 24 des „Correspondenzblattes“ 1911, Seite 378, ist in dem Artikel: „Ein wichtiges Boykotturteil“ eine Reihe von Rechtsfällen angegeben, die aus dem dort mit abgedruckten Urteil des Reichsgerichts über den Saalboykott in Zehlendorf abgeleitet waren. Wir nehmen auf diese Rechtsfälle zur Vermeidung einer Wiederholung Bezug. Sie betreffen nicht den Boykott an sich, sondern beziehen sich auf die Art der Durchführung desselben und auf die Schadenshaftung.

Jetzt hat nun das Reichsgericht in einem Urteil vom 13. Mai 1912 — Aktenzeichen VI, 357/1911 — sich auch über Fragen prinzipieller Art hinsichtlich des Boykotts ausgelassen. Es handelt sich um die schon in Nr. 23 des „Correspondenzblattes“ 1911, Seite 368 erwähnte Klage gegen den Verband der Schneider. Gestützt auf das Urteil des Reichsgerichts in der Zehlendorfer Boykottsache hatte das Kammergericht am 22. Mai 1911 die gegen den Schneiderverband erhobenen Schadensersatzansprüche abgewiesen. Dieses Urteil ist nunmehr wieder vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur Verhandlung noch einmal an das Kammergericht zurückverwiesen worden. In dem ergangenen Urteil des Reichsgerichts werden einige Rechtsgrundsätze ausgesprochen, die wir wie folgt präzisieren:

1. Der Boykott ist an sich kein unerlaubtes Mittel im wirtschaftlichen Kampf. Er ist es, sobald der damit verfolgte Zweck unberechtigt, die Art seiner Durchführung unzulässig ist und der durch den Boykott angerichtete Schaden, der nicht zur völligen Vernichtung des Gegners führen darf, im Mißverhältnis zu dem erstrebten Ziele steht.

2. Ein Boykott zur Austragung bedeutungsvoller und weittragender Fragen der Wirtschaftspolitik zum Schaden anderer Volksteile — hier zur Abschaffung der Heimarbeit — ist unerlaubt.

3. Der Boykott ist unerlaubt, wenn er ohne Ankündigung und ohne den Geschädigten Zeit und Gelegenheit zur gütlichen Verständigung zu lassen, verhängt wird.

Wir lassen im nachstehenden die wesentlichsten Punkte des reichsgerichtlichen Urteils folgen. Auf den Streit, um den es sich in dem dem Prozeß zugrunde liegenden Falle handelt, gehen wir nicht ein. Uns kümmert hier nur die prinzipielle Auffassung des Reichsgerichts über den Boykott.

„Im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Boykott kein unerlaubtes Mittel im wirtschaftlichen Kampfe ist, sofern, was seine Veranlasser darzulegen haben, der damit verfolgte Zweck berechtigt, die Art seiner Durchführung zulässig ist und der durch den Boykott angerichtete Schaden, der nicht zur völligen Vernichtung des Gegners führen darf, in seinem Mißverhältnis zu dem erstrebten Ziele steht.

Diesen leitenden Gesichtspunkten ist das Berufungsgericht nicht durchweg gerecht geworden.

Der Boykott gegen den Kläger ist von Gewerkschaft der Schneider in Berlin beschlossen, von der sozialdemokratischen Partei dortselbst gebilligt und unterstützt worden. Bei der straffen Zucht, die in den sozialdemokratischen Organisationen, ihrer freiwilligen Anhängerschaft und abhängigen Gefolgschaft herrscht, mußte die Boykottklärung für Geschäfte, die auf Arbeiterkundschaft angewiesen waren, eine verderbliche Wirkung ausüben. Unwidersprochen hat der Kläger in seinem Geschäft in der Staliger Straße hauptsächlich Arbeiterkleider vertrieben. Hinzu tritt, daß der Boykott zu einer Zeit verhängt wurde, wo die Eindrücke der Berliner Heimarbeitersausstellung vom Jahre 1906, die von dem Glend unter den Heimarbeitern die trübsten und erregendsten Bilder enthielt hatte, noch lebendig waren. Wenn eine mächtige, des Gehorsams gewisse Vereinigung unter solchen Umständen gegen einen Gewerbetreibenden, dessen Existenz davon abhängt, daß die unter dem Einfluß der Vereinigung stehenden Verbraucher den Bezug von Waren bei ihm nicht meiden, von der scharfen und gefährlichen Waffe des Boykotts Gebrauch macht, so müssen ihr gerechte und triftige Gründe für diesen verhängnisvollen Eingriff in die gewerbliche Betätigung des Betroffenen zur Seite stehen.

Der Vorberrichter hat nicht festgestellt, welches Ziel die Beklagten mit dem Boykott zu erreichen suchten. Er sagt, es handele sich um die Abschaffung, oder wie die Beklagten hervorhoben, um die allmähliche Beschränkung der Heimarbeit; die Forderungen der Beklagten im einzelnen ergäben sich aus den von ihnen überreichten Tarifverträgen und aus ihren Rundschreiben an die Konfektionsfirmen in den Jahren 1905 und 1906.

Zugunsten der Beklagten wird unterstellt werden dürfen, daß ihr Kampf gerichtet war gegen die Heimarbeit im Bekleidungsgerwerbe, wie sie sich in den Großstädten, namentlich in Berlin, entwickelt hat. Auch bei dieser Einschränkung kommt es für die Berechtigung des mit dem Boykott verfolgten Zweckes gerade darauf an, ob die Beklagten die Abschaffung oder die tunliche Einschränkung der Heimarbeit oder die Beseitigung der ihr anhaftenden Auswüchse und Schäden angestrebt haben.

Wie aus den vom Berufungsgericht bezeichneten Belegen hervorgeht, haben die Beklagten verlangt, daß sämtliche Maß- und Lagerkonfektion in eigenen, den modernen Anforderungen der Hygiene entsprechenden Werkstätten hergestellt werde, ferner zehnstündigen Arbeitstag, Mindesttagelöhne, grundsätzliches Verbot der Ueberstunden und Sonntagsarbeit. Diese Forderungen sind auf einen Werkstättenbetrieb zugeschnitten und mit der Heimarbeit nicht verträglich. Wenigstens haben die Beklagten ein anderes nicht dargetan. Die Rundschreiben schließen allerdings mit dem Anerbieten zu Verhandlungen, lassen aber nicht erkennen, welchen Inhalt die Verhandlungen haben und ob sie sich nicht lediglich auf die Lohnsätze und die Arbeitszeit beziehen sollen. Ganz deutlich wendet sich das Flugblatt schlechtthin gegen die Hausindustrie und ihre Erzeugnisse.

Folgt man dem Wortlaut ihrer Äußerungen, an dem die Beklagten sich festhalten lassen müssen, solange nichts anderes festgestellt ist, so haben sie die Abschaffung der Heimarbeit und nicht ihre mögliche Beschränkung mit dem Boykott durchzusehen gesucht. Ohne Zweifel sind mit der Heimarbeit schwere Uebel verbunden, die vornehmlich in der übermäßigen Arbeitszeit, den schlechten Löhnen, der Heranziehung der Kinder vom frühesten Alter an, der ungesunden Arbeit in kleinen, schlechtgelüfteten Wohn-, Koch- und Schlafräumen, in der unsicheren Arbeitsgelegenheit und im Lohndruck auf die Werkstatthalter bestehen. Auf der anderen Seite dient die Heimarbeit einer

entspreche. Das Urteil, zu dem der Arbeitgeber in dem oben vorausgesetzten Fall zu verurteilen wäre, hätte demnach folgenden Wortlaut: „Arbeitgeber X. wird verurteilt, den mit dem Arbeiter A. abgeschlossenen Arbeitsvertrag nicht fortzusetzen, bis er mit dem Arbeiter A. einen Lohn von 4 Mk. pro Tag vereinbart hat.“ Dieses Urteil ist vollstreckbar nach § 890 der Zivilprozessordnung. Die Vollstreckung erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber durch Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder durch Strafe der Haft bis zu sechs Monaten gezwungen werden kann, den tarifwidrigen Arbeitsvertrag nicht fortzusetzen.

Praktisch ist allerdings diese Sicherung, wie bereits hervorgehoben, kompliziert und problematisch. Zunächst sind ja unsere Arbeiterberufsvereine tatsächlich nicht rechtsfähige Vereine. Sie können also nur verklagt werden; sie können als solche aber nicht klagen. Diese rechtliche Ausnahmebestimmung könnte allerdings durch geeignete Statutenbestimmungen der Vereine umgangen werden. Die Statuten können nämlich bestimmen, daß bestimmte Vertrauenspersonen berechtigt sein sollen, im eigenen Namen Ansprüche, die dem Verein als solchem zustehen, klageweise und einredeweise geltend zu machen. Doch angenommen, diese Schwierigkeit sei überwunden. Wie wirkt das oben erwähnte Urteil auf das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages ein? Wendet der Arbeitgeber mit dem Arbeiter den tarifwidrigen Arbeitsvertrag zu einem tarifmäßigen um, so ist ja die Angelegenheit verhältnismäßig einfach erledigt. Aber der Arbeitgeber kann den tarifwidrigen Arbeitsvertrag ja auch dadurch nicht fortsetzen, daß er den Arbeiter entläßt. Ist eine solche Entlassung ein wichtiger Entlassungsgrund, der den Arbeitgeber von der Weiterzahlung des Lohnes entbindet oder muß der Arbeitgeber wenigstens den in der Sonderabrede verheißenen tarifmäßigen Lohn bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist weiterzahlen? Wir wollen diese beiden Fragen nicht beantworten. Wir zeigen nur die Komplikation, die unter der Herrschaft des geltenden Rechtes für tarifwidrig abgeschlossene Arbeitsverträge, wenn sie gültig sind, entsteht. Und schließlich: Jene Klage auf Erfüllung der Tarifvertragsverpflichtung gegen den Arbeitgeber hemmt wohl die Weiterführung tarifmäßiger Arbeitsverträge, sie macht aber nicht ungeschehen, was bis zu dieser Hemmung geschehen ist. Wohl sagt man, daß für die Vergangenheit Schadenersatz geltend gemacht werden könnte. Aber was ist der Schaden des Arbeiterberufsvereins, der ja allein den Tarifvertrag abgeschlossen hat, der daraus entsteht, daß mit einem Arbeiter eine tarifwidrige Sonderabrede getroffen ist? Ein solcher Schaden wird in wenigen Fällen tatsächlich nachzuweisen sein. Und zu alledem kommt dieses: Alle Ansprüche, die hier besprochen worden sind, kann der Arbeiterberufsverein nicht vor dem Gewerbegericht, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Denn sie sind ja keine Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, sondern Ansprüche aus dem Tarifvertrag, der ja bekanntlich kein Arbeitsvertrag ist.

Wir fassen das Ergebnis wie folgt zusammen: Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, den Abschluß und die Fortsetzung tarifwidriger Arbeitsverträge zu unterlassen. Aus der Verletzung dieser Pflicht erwachsen dem Arbeiterberufsvereine insbesondere der Anspruch auf Erfüllung und der Anspruch auf Schadenersatz. Praktisch sind diese Ansprüche nur unter bestimmten Voraussetzungen ver-

folgbar, unsicher in der Durchführung und des besonderen Rechtsschutzes der Gewerbegerichtsgebung nicht teilhaftig. An dieses Ergebnis muß man anknüpfen, wenn man die Frage einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens ernsthaft ins Auge faßt!

Diesen Ausführungen ist folgendes hinzuzufügen:

Die rechtliche Sicherung des Berufsvertrages erschöpft sich nicht in der Pflicht des Arbeitgebers, den Abschluß und die Fortsetzung tarifwidriger Arbeitsverträge zu unterlassen. Ihr gesellt sich als zweite wesentliche Pflicht die Friedenspflicht hinzu. So gut der Arbeiterberufsverein durch den Abschluß eines Tarifvertrages die Pflicht übernimmt, sich jeder auf die Abänderung des abgeschlossenen Tarifvertrages gerichteten Kampfhandlung zu enthalten, übernimmt der Arbeitgeber die Pflicht, jede Kampfhandlung zu unterlassen, die auf seiner Seite auf dieses Ziel gerichtet sein könnte. Er darf also nicht aussperren, um den Arbeiterberufsverein zu zwingen, andere Tarifbedingungen, als die im abgeschlossenen Tarifvertrag niedergelegten, anzuerkennen oder in die Auflösung des Tarifvertrages zu willigen. Er darf überhaupt keine irgendwie denkbaren Maßregeln anwenden, die einen Kampf gegen den Tarifvertrag bilden. Und man wird noch weitergehen dürfen: Kampf gegen den Tarifvertrag ist nicht nur der direkte Kampf, wie wir ihn eben geschildert haben. Kampf gegen den Tarifvertrag ist auch jedes Verhalten, welches darauf gerichtet ist, den Träger des Tarifvertrages, den Arbeiterberufsverein, auszuschalten, zu schädigen, zu schwächen. Wer also zum Beispiel einen Tarifvertrag mit einem Arbeiterberufsverein geschlossen hat und er ächtet die organisierten Mitglieder solcher Vereine, indem er sie grundsätzlich von seiner Arbeitsstelle ausschließt, der bricht den durch den Tarifvertrag mit einem Arbeiterberufsverein geschlossenen Arbeitsfrieden. Das Rechtsmittel gegen solche Friedensbrüche bildet hauptsächlich die Klage auf Schadenersatz. Den Schaden in solchen Fällen nachzuweisen, ist tatsächlich leichter als in dem oben erwähnten Falle. So wird zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber tarifwidrig aussperret, der Arbeiterberufsverein rechtlich in der Lage sein, als Schaden denjenigen Betrag einzufordern, den er als Gemahregelstenerunterstützung hat zahlen müssen. —

Neben diesen beiden Hauptpflichten, die als wesentliche Verpflichtung jedem Tarifvertrag entspringen, kann selbstverständlich jeder einzelne Tarifvertrag noch besondere Pflichten des Arbeitgebers enthalten, zum Beispiel einen einseitigen Arbeitgeberrachweis nicht zu errichten, nur organisierte Arbeiter einzustellen, Wahlen zu Schlichtungskommissionen vorzunehmen, für die Ausbreitung eines Tarifvertrages tätig zu sein usw. Dieses alles sind gewöhnliche einlagbare Verpflichtungen. Daß sie allerdings im Einzelfalle in der Durchführung schwierig, wenn nicht unmöglich sind, liegt daran, daß eben das geltende Recht in vielen Fällen die Anpassungsfähigkeit an das Wesen und die Zwecke des Tarifvertrages nicht besitzt, die von ihm zu verlangen immer mehr bittere Notwendigkeit wird.

So sieht man, wie jede Betrachtung über das Verhältnis des geltenden Rechtes zu den bestehenden Tarifverträgen in die Zukunft deutet. Wie soll das künftige Recht für unser Tarifvertragswesen sein? Man mag, wie dieses die Reichsregierung tut, die Frage zurückstellen. Man mag auch, wie zum Beispiel die freien Gewerkschaften, voll Sorge sein über

großen Zahl von Familien dazu, das unzureichende Einkommen des Vaters oder Hauptnährers zu ergänzen, oder, falls er arbeitsunfähig ist, statt seiner Verdienst zu schaffen, sie ermöglicht den Ehefrauen zu Hause die Wirtschaft zu führen und die Kinder zu beaufsichtigen, verhindert also die Nachteile, die aus der Fabrikarbeit der verheirateten Frauen für ihre Familien erwachsen. Sie bietet mittellosen Frauen und Mädchen, die aus gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen Fabrikarbeiterinnen nicht werden wollen oder können, ferner Kranken und Invaliden Gelegenheit zum Erwerb. Die Abschaffung der Heimarbeit würde der wirtschaftlichen Lage aller dieser Personen bittersten Eintrag tun.

Wegen dieser sich entgegensetzenden, auf beiden Seiten schutzwürdigen Interessen treten Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden mit der größten Behutsamkeit und Zurückhaltung an die Behandlung und Lösung der Aufgaben heran, die die Regelung der Heimarbeit stellt. Es wäre unerträglich und deshalb sittlich unerlaubt, wenn eine Gruppe einseitig Beteiligten es unternehmen wollte, so bedeutungsvolle und weittragende Fragen der Wirtschaftspolitik vermöge der in ihre Hand gegebenen Machtmittel zum Schaden anderer Volksteile auf dem Wege des Zwanges und der Geschäftssperre gewaltsam auszutragen.

Das Berufungsgericht hat offenbar selbst das Gefühl gehabt, daß der Kläger, der Heimarbeiter nicht beschäftigt hat, den Beklagten als eigentlicher Gegner, von dessen Niederringung ein Erfolg für die Abschaffung der Heimarbeit zu erwarten war, nicht gegenüberstand. Denn es deutet an, daß der Kampf in Wirklichkeit den Großkonfessionären galt, von denen der Kläger und andere gesperrte Händler ihre Waren bezogen, die aber, weil sie keinen Geschäftsverkehr mit dem Publikum unterhielten, für einen Boykott unerreichbar waren und nur mittelbar in ihren Abnehmern, den Zwischenhändlern, getroffen werden konnten. Indes liegt dafür, daß die Beklagten solche Absicht verfolgten, kein genügender Anhalt vor. Laut des Flugblattes ist die Sperre vielmehr verhängt, weil die zu sperrenden Händler Betriebswerkstätten nicht eingerichtet hätten; und ebenso wurde im „Vorwärts“ zu dem Boykott aufgefördert, damit auch in den Detailgeschäften der Herrenkonfektion Betriebswerkstätten mit tarifmäßigen Löhnen eingerichtet würden.

Zur Prüfung der Erlaubtheit des Boykotts bedarf es daher weiterhin der Feststellung, ob die Beklagten in der Tat von dem Kläger begehrt, daß er seinen Betrieb ändere, den Zwischenhandel aufgebe und seine Waren nicht mehr vom Großkonfessionär beziehe, sondern in eigener Werkstätte selbst anfertige. Ein solches unter Verhängung der Geschäftssperre gestelltes Ansinnen enthielte einen so tiefen und folgenschweren Eingriff in die gewerbliche Freiheit des Betroffenen, daß es nur dann als sittlich gerechtfertigt erschiene, wenn dieser ein gemeinschädliches Gewerbe betriebe oder die mit seiner Betriebsweise verknüpften Uebelstände sich auf anderem Wege nicht beheben ließen.

Allerdings hat es den Anschein, als ob die Beklagten soweit nicht gehen wollten. Nach der Boykottklärung haben sie im April und Mai 1907 mit einer Reihe der gesperrten Firmen Tarifverträge abgeschlossen, wonach die Forderung, daß sämtliche Maß- und Lagerkonfektion in eigenen Werkstätten hergestellt werde, fallen gelassen wurde, und die Firmen sich nur verpflichteten, von einem bestimmten, näheren oder entfernteren Zeitpunkt an je 5 bis 10, zum kleinen Teil auch mehr, Konfektionsschneider auf Betriebswerkstätten zu beschäftigen. Der bei weitem größere Teil des Bedarfs scheint nach wie vor durch Heimarbeit beschafft zu werden. Der Zweifel eröffnet sich daher, ob durch diese Betriebsänderungen Mißstände der Heimarbeit bergefäst verbessert wurden

oder ob nur von dem Beklagten eine derartige Verbesserung erwartet werden konnte, daß das Ziel der Sperre noch im Verhältnis zu dem dadurch erwachsenen Schaden stand.

Wie das Berufungsgericht selbst zutreffend betont, kommt es für die Zulässigkeit eines Boykotts wesentlich auf die Umstände des einzelnen Falles an. Das Berufungsgericht wird deshalb nicht umgehen dürfen, an der Hand der vorstehend gezogenen Richtlinien die Verhältnisse in dem begrenzten Zweig des Bekleidungs-gewerbes, um den es sich hier hauptsächlich wohl handelt, nämlich in der Konfektion in Burschen- und Arbeiterkleidern, zu betrachten und festzustellen, welche Rolle die Heimarbeit, namentlich von Frauen und Kindern, dabei spielt, ob die von den Beklagten bekämpften Mißstände herrschen, ob neben den Schattenseiten auch die Vorzüge der Heimarbeit zutage treten, ob die Heimarbeit wenigstens auf diesem Gebiet, ohne das zahlreichen Personen der unentbehrliche Erwerb unterbunden würde, durch die Werkstättenarbeit sofort oder allmählich ersetzt werden könnte.

Würden sich die vorerörterten Bedenken insgesamt zugunsten der Beklagten lösen, so müßte dennoch der Boykott zunächst als unerlaubt erachtet werden. Bei der unheilvollen Wirkung eines Boykotts von der Art des hier in Rede stehenden muß von den Veranstaltern verlangt werden, daß sie nicht ohne Anündigung und ohne dem Befehdeten Zeit und Gelegenheit zu gütlicher Verständigung zu lassen, dazu greifen. Dieser aus dem Anstandsgefühl jedes billig denkenden Menschen geschöpfte, auch von dem Berufungsgericht vertretene Grundsatz ist von dem Reichsgericht bereits für die von einem Syndikat gegen einen Händler verhängte Lieferungssperre ausgesprochen worden. — (Urteil vom 16. März 1912, Rep. VI. 272/11.)

Der Kläger behauptet, er habe die mehrerwähnten Rundschreiben der Beklagten von Februar und Mai 1905, Januar und Dezember 1906, in denen die Kleiderhändler zur Einrichtung von Werkstätten mit tarifmäßigen Löhnen und Arbeitszeiten aufgefordert wurden, nicht erhalten, sondern sei von dem Boykott, von dem er erst durch das Flugblatt erfahren habe, völlig überrascht worden. Der Beweis, den die Beklagten für das Gegenteil angetreten haben, ist nach der Würdigung des Berufungsgerichts nicht gelungen. Das Berufungsgericht ist indes der Meinung, daß der Kläger auch ohne die Rundschreiben von der seit langem bekannten Forderung des Schneiderverbandes auf Abschaffung der Heimarbeit und Einrichtung von Betriebswerkstätten gewußt hat, daher mit dem Boykott habe rechnen müssen, falls er keine Schritte zur Erfüllung dieser Forderungen tue. Sein späteres Verhalten, insbesondere sein Schreiben vom 10. Mai 1907 ergebe, daß er die Rundschreiben nicht beachtet haben würde, auch wenn sie ihm zugegangen wären.

Mit Recht greift die Revision den Schluß des Berufungsgerichts wegen unzureichender Begründung an. Wenn selbst dem Kläger bekannt war, daß gewisse Forderungen des Schneiderverbandes seit Jahren bestanden, so brauchte er doch nicht darauf gefaßt zu sein, von einem plötzlichen Boykott überfallen zu werden, zumal er annehmen durfte, daß sein Geschäft von jenen Forderungen nicht berührt werde. Hätte er aber die Rundschreiben der Beklagten erhalten, so hätte er daraus schlechterdings nicht entnehmen können, daß ihm eine Geschäfts-sperre bevorstehe. Nur in dem Rundschreiben vom Mai 1905, also zwei Jahre vor der Sperre, ist unter dem von dem Schneiderverband für den Fall der Ablehnung seiner Forderungen in Aussicht genommenen Maßnahmen die Boykottklärung erwähnt. Die übrigen drei Rundschreiben enthalten davon nichts. In dem letzten, vom Dezember 1906, wird nur angekündigt, daß

dem Publikum die Geschäfte benannt würden, die die Forderungen des Schneiderverbandes anerkannt hätten. Solche Mitteilung, wie sie auch der Käuferbund erläßt, binden niemanden und lassen sich mit einer unter Parteibefehl stehenden Geschäftsperre nicht vergleichen. Ihre Ankündigung konnte als Boykottdrohung nicht wohl aufgefaßt werden. Nachdem der Kläger die einstweilige Verfügung erwirkt hatte, schickte ihm die Beklagten das anders datierte Rundschreiben vom Dezember 1906 zu. In der Antwort vom 10. Mai 1907 lehnte der Kläger es ab, während des Prozesses die Forderungen der Beklagten anzuerkennen — wohl, um sich nicht selbst ins Unrecht zu setzen — und fügte bei, daß er nach Abschluß des Prozesses gern geneigt sein werde, in Verhandlungen mit den Beklagten wegen der Errichtung von Betriebswerkstätten einzutreten. Es ist unverständlich, wie das Berufungsgericht hieraus folgern will, daß der Kläger der Aufforderung, auch wenn er sie erhalten hätte, nicht nachgekommen wäre.

Würde der Boykott an sich statthaft und nur, weil er vorher nicht angekündigt war, unerlaubt gewesen sein, so wäre zu untersuchen, wie weit der Schaden daraus, sei es nach § 254 B. G.-B., sei es wegen der Aufhebung des ursächlichen Zusammenhanges, von dem Kläger selbst zu tragen wäre, sofern er sich gerechten und durchführbaren Forderungen der Beklagten ohne zureichenden Grund auf die Dauer widersetzt hätte."

Zum erstenmal hat das Reichsgericht mit diesem Urteil prinzipielle Fragen des Boykottrechts zur Entscheidung gebracht. Es geht über den Rahmen der Beurteilung des gegebenen Falles hinaus und stellt allgemeine Richtlinien auf, die das Recht des Boykotts umgrenzen. Waren solche Richtlinien auch schon aus früheren Entscheidungen zu entnehmen, so betrafen sie doch nicht das Wesen des Boykotts, sondern nur die Frage, ob und inwieweit die Maßnahmen des gegebenen Einzelfalles zulässig waren oder nicht. Sie ließen zwar auch schon in wesentlichen Punkten erkennen, wann ein Boykott erlaubt war und wann nicht und welche Maßnahmen bei seiner Anwendung zum Schadenersatz verpflichteten, doch war die Frage, wann der Boykott an sich erlaubt oder unerlaubt war, nicht erschöpfend und klar zu erkennen. —

Es ist der große Vorwurf, der unser Recht und unsere Rechtsprechung immer und immer trifft, daß sie es nicht verstehen, sich den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens anzuschmiegen, daß sie hemmen, wo die Entwicklung vorwärts treibt. Soweit das Recht, das geltende, geschriebene Recht, hier dieses Faktum ist, das den Bedürfnissen des Lebens widerstreitet, trifft dieser Vorwurf in letzter Linie den Gesetzgeber. Wo es aber die Rechtsprechung ist, die das geschriebene Recht mit den Bedürfnissen der Zeit nicht in Einklang zu bringen verzieht, obschon es an sich möglich wäre, da zeigt es sich, daß die Richter die Fühlung mit dem wirklichen Leben verloren haben.

Das hat sich in den, jedem natürlichen Rechtsempfinden unverständlichen Entscheidungen des Reichsgerichts gezeigt, nach denen bei Arbeitern das infamierende Delikt der Erpressung angenommen wurde, wenn sie Streik ankündigten, um Lohn-erhöhung oder Einstellung Gemahregelter zu erreichen. In diesen Entscheidungen ist ausgesprochen, daß in der Ankündigung des Streiks die Nötigung zu erblicken sei, durch Drohung sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Rechtswidrig, so sagte das Reichsgericht, sei jeder Vermögensvorteil, auf den der Drohende oder der Dritte keinen Rechtsanspruch haben.

Und ebenso unverständlich ist die Auffassung des Reichsgerichts erschienen, als ein Prinzipal wegen Erpressung bestraft wurde, der seinem bei einer Unterschlagung ertappten Kassierer die Alternative zwischen öffentlicher Bestrafung oder der Zahlung einer freiwilligen Sühne an die Armenkassa stellte.

Nun hat sich zwar die Rechtsprechung des Reichsgerichts gewandelt. Zunächst hat das Reichsgericht in einem, dem letzterwähnten ähnlichen Falle das Vorliegen einer Erpressung verneint, wenn es sich um einen ernstlich gemeinten Vergleichsvorschlag handelt, dessen Annahme ohne Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit in das Ermessen des Gegners gestellt würde. (Ich will hier ganz außer Betracht lassen, daß nach der ganzen Sachlage ja jeder ernstlich gemeinte Vergleichsvorschlag die Entscheidungsfreiheit ganz wesentlich beeinflusst.) Dann hat schließlich der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts erkannt: „Weil die im Lohnkampf angewendeten Mittel regelmäßig darauf berechnet seien, den widerstrebenden Willen des Gegners zu beugen, und weil die wirkliche Anwendung des Mittels, verglichen mit seiner Androhung, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel darstellte, so erscheine es unmöglich anzunehmen, der Gesetzgeber habe das wirksamere Zwangsmittel gestatten, das mildere aber mit Strafe bedrohen wollen.“ Nur ist noch nicht sicher, ob auch die Straffenate sich zu dieser Auffassung bekennen werden. Noch immer droht daher den Arbeitern die Bestrafung wegen Erpressung, wenn sie den Streik oder ein anderes Kampfmittel im gewerkschaftlichen Kampf ankündigen.

Derselbe 6. Senat, der die oben erwähnte nur logisch und schlüssig erscheinende Entscheidung getroffen hat, fällt in der jetzt zum Gegenstand der Erörterung gemachten Entscheidung in eine Auffassung, deren Konsequenz den Lohnkampf wieder in schwerster Weise einschränkt.

Diese Berücksichtigung der Wirkungen des Boykotts im Sinne des Reichsgerichtsurteils muß zu Ergebnissen führen, die unhaltbar sind.

Man kann die schweren und wirtschaftlichen Schäden, die ein Boykott fraglos im Gefolge haben kann, aufs tiefste beklagen und muß doch zu dem Ergebnis kommen, daß bei den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen auch dieses Kampfmittel ohne Rücksicht auf die Wirkungen zur Durchführung berechtigter Interessen zulässig und statthaft ist. Wollte man dieses Kampfmittel in der vom Reichsgericht gewollten Weise einschränken, so würde man vorwärtstreibende Faktoren unseres wirtschaftlichen Lebens geradezu ausschalten.

Das Reichsgericht hält die Abschaffung der Heimarbeit für ein Ziel, das mit dem Boykott nicht erstrebt werden darf. Ob im vorliegenden Falle der Schneiderverband dieses Ziel erstrebt hat oder nicht, kommt gar nicht in Betracht. Uns kümmert hier nur die prinzipielle Anschauung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht verkennt nicht die schweren mit der Heimarbeit verbundenen Uebel. Es führt eine Reihe derselben auf — übermäßige Arbeitszeit, schlechte Löhne, Heranziehung der Kinder vom frühesten Alter an, ungesunde Arbeit in kleinen, schlecht gelüfteten Wohn-, Koch- und Schlafräumen, unsichere Arbeitsgelegenheit und Lohndruck auf die Wertstatarbeiter. Daß alle diese der Heimarbeit anhaftenden Schäden das öffentliche Interesse recht nahe berühren, wird auch vom Reichsgericht nicht bestritten. An diesen Fragen kann die Öffentlichkeit nicht vorübergehen, da sie von diesen Mißständen

in der Heimindustrie unter Umständen ja selbst auf schwerste betroffen werden kann. Die Konsumenten der Erzeugnisse der Heimindustrie haben keinerlei Gewähr dafür, daß diese Erzeugnisse sie nicht selbst in schwerster Weise an der Gesundheit schädigen. Sie wissen nicht, ob der Verfertiger der von ihnen gekauften Kleidung schwer lungenkrank gewesen ist, ob nicht in seiner Wohnung Familienangehörige Träger von Infektionskrankheiten sind, ob den vielleicht in engen, dumpfen, schlecht gelüfteten und unhygienischen Arbeitsräumen verfertigten Gegenständen die Keime der Ansteckung anhaften.

Aber ganz abgesehen von all diesen die Öffentlichkeit berührenden Momenten kommen für jene Kreise, die durch die Heimarbeit in ihrer wirtschaftlichen Existenz Schaden erleiden — das sind die Werkstattarbeiter — die eigenen Interessen in Frage.

Gerade weil die Hausindustrie für den Großbetrieb die Entlastung von der Beschaffung der Fabrikationsräume und damit die Ersparnis an Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. bietet, fällt es für jene, die mit den Erzeugnissen der Heimarbeit konkurrieren müssen, so schwer, diesen Konkurrenzkampf zu führen. Die Beweglichkeit des auf die Hausindustrie begründeten Betriebes gestattet es dem Unternehmer, das in ihn hineingesteckte Kapital jederzeit herauszuziehen und so die Schwankungen der Konjunktur auf die Arbeiter abzuwälzen. Den in den Werkstätten beschäftigten Arbeitern kann es nun aber nicht gleichgültig sein, ob sie in ungünstiger Geschäftszeit auch noch der Konkurrenz dieser jetzt arbeitslos gewordenen Heimarbeiter auf dem Arbeitsmarkte ausgesetzt sind. Und es kann ihnen auch nicht gleichgültig sein, ob in der Heimarbeit alle die hygienischen Schutzvorschriften des Gewerbe-rechtes ebenso fortfallen, wie die meisten anderen sozialpolitischen Errungenschaften, so vielfach die Krankenversicherung, die Invaliden- und Altersversicherung. Auch durch diesen Fortfall ist es der Heimarbeit möglich, billiger die Ware herzustellen, unbeschränkt durch Rücksichten auf das geistige, körperliche und sittliche Wohl der in ihr schaffenden Personen. Die ungünstigen Verhältnisse in der Heimindustrie sind nicht ohne Wechselbeziehungen auf den Werkstättenbetrieb. Die Interessen der Werkstattarbeiter werden auf das tiefste davon berührt. Und wenn die Vertretung und Wahrung dieser Interessen durch die schärfsten Mittel, die der wirtschaftliche Kampf kennt, nicht erlaubt sein soll, so stellt man damit den Vertretern dieser Interessen die Zumutung, eine wirksame Wahrung ihrer Interessen zugunsten anderer Personen und zugunsten veralteter, überlebter, oft sogar gemeinschädlicher Betriebsweisen zurückstellen zu sollen. Wo aber mutet man in unserem Wirtschaftsleben irgend jemandem zu, auf die Wahrung seiner berechtigten Interessen zu verzichten zugunsten der Interessen ganz fremder Personen und zum Nachteil anerkannt fortgeschrittener Geschäfts- und Produktionsformen?

Wenn die Abschaffung der Heimarbeit mit dem Wohlstand nicht erreicht werden darf, so ist damit den Arbeitern die Möglichkeit genommen, die technisch höher stehende, für den Arbeiter vorteilhaftere Produktionsform, den geregelten Werkstättenbetrieb, mit seiner aus der ganzen Sachlage gegebenen Möglichkeit, ja dem Zwange, für den einzelnen Arbeiter zu höherer Arbeitsleistung und damit auch zu höherer Entlohnung bei kürzerer Arbeitszeit unter hygienisch günstigeren Bedingungen zu kommen, zu erstreben. Die Gründe des Reichsgerichts bedenken sich fast wört-

lich mit denen in einer früheren Entscheidung des Kammergerichts, das in einer einstweiligen Verfügung 1908 sagte:

Ein Verband darf nicht zur Entscheidung einer Frage von so großer Tragweite durch einseitige Verfügungen in das Wirtschaftsleben eingreifen, während die beruflichen staatlichen Organe vor jedem behördlichen oder gesetzlichen Eingriff in die Produktionsverhältnisse die Verhältnisse und die voraussichtlichen Folgen der beabsichtigten Maßnahmen jahrelang auf das sorgfältigste prüfen . . . Ein solches Untersagen verstoßt gegen das zulässige Maß der wirtschaftlichen Freiheit und befindet sich daher auf ungesetzlichem Boden.

(Siehe Protokoll des Hamburger Gewerkschaftstongresses S. 315.)

Das Reichsgericht sagt:

Wegen dieser sich entgegenstehenden, auf beiden Seiten schutzwürdigen Interessen treten Gesetzgeber und Verwaltungsbehörden mit der größten Behutsamkeit und Zurückhaltung an die Behandlung und Lösung der Aufgabe heran, die die Regelung der Heimarbeit stellt. Es wäre unerträglich und deshalb sittlich unerlaubt, wenn eine Gruppe einseitig Beteteiligter es unternehmen wollte, so bedeutungsvolle und weittragende Fragen der Wirtschaftspolitik vermöge der in ihre Hand gegebenen Machtmittel zum Schaden anderer Volksteile auch im Wege des Zwanges und der Geschäftssperre gewaltsam auszutragen.

Gewiß, die Anwendung der wirtschaftlichen Kampfmittel mag hart sein. Aber wenn die Anwendung erfolgt in Vertretung von Interessen, die an sich in jeder Weise berechtigt sind, dann kann die Anwendung dieser Kampfmittel nicht unstatthaft sein. Unser ganzes wirtschaftliches Leben ist ein fortgesetzter Kampf zwischen widerstrebenden Interessen. Neue höher stehende Stufen werden nur erklimmen unter Zurückdrängung des Rückständigen, den Ansprüchen der neuen Zeit nicht mehr Genügenden.

Man kann sich beim Lesen solcher Stellen auch gar nicht der Vermutung enthalten, daß die entscheidenden Richter mit den tatsächlichen Verhältnissen recht wenig vertraut waren. Denn das vollständige Verbot der Heimarbeit für bestimmte Branchen und unter bestimmten Voraussetzungen hat stets auch unter bürgerlichen Sozialpolitikern auf allgemeinen (nicht rein arbeitergewerkschaftlichen oder arbeiterteilichen) Kongressen, ja selbst in Regierungskreisen und Reichstagskommissionen namhafte Vertreter gefunden. Selbst der allgemeine Heimarbeiterschutzkongreß 1904 verlangte deshalb einstimmig: „Für besonders gesundheits-schädliche ganze Industrien die Heimarbeit zu verbieten“, und ferner, wenigstens in der Tendenz analog der Verbandsforderung der Schneider: „Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen nur an solche Unternehmer zu vergeben, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen. . . Unternehmer, die dem zu widerhandeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschließen“ (Protokoll S. 186 und 187). Gaben damals die beteiligten Arbeiterwortführer dem Reiche und den Staaten etwas „Unerträgliches“ und sogar „sittlich Unerlaubtes“ zumuten wollen? Oder haben die hohen Richter in Leipzig diesen Dingen doch allzu fern ge-

standen. Glaubt man durch einen rechtlichen Machtspruch Reformforderungen verhindern zu können, die grundsätzlich nachgerade schon auf allen Seiten Anhänger finden, so daß nur über das Maß und die Ausdehnung der praktischen Inangriffnahme und Verwirklichung, wie immer in ähnlichen Fällen, Meinungsverschiedenheiten bestehen, die aber doch abermals nicht durch richterlichen Machtspruch geregelt werden können?

Wenn man überhaupt der berechtigten Vertretung erlaubter Interessen Zügel anlegen will, ihr Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen zumutet, dann greift man in ein Grundprinzip unserer ganzen Wirtschaftsordnung ein. Daß ein solcher Eingriff nun vom Reichsgericht ausgeht, ist eigentlich recht sonderbar. Seine in dem uns hier beschäftigenden Urteil zugrunde gelegten Anschauungen, auf andere Verhältnisse angewandt, würden wunderbare Ergebnisse zeitigen.

Erst in letzter Zeit ist eine volkswirtschaftliche Abhandlung über das Spirituskartell (von Dr. Göß-Briefs, Karlsruhe, Braun) erschienen. Es wird in diesem Buche nachgewiesen, wie durch das Kartell der Börsenhandel in Spiritus vollständig zugrunde gerichtet ist, daß es den sonst in Betracht kommenden Handel vollständig in seinen Dienst zwang, daß es jede Regung kaufmännisch spekulativen Geistes unterdrückt, der Betätigung kaufmännischer Energie und geschäftlichen Eifers alle Möglichkeiten genommen, daß es alle Beziehungen zwischen Markt und Konsumtion einseitig an sich gerissen hat. Und das alles mit an sich durchaus erlaubten Mitteln. So kann es auf anderen Gebieten unseres Wirtschaftslebens auch kommen. So geschieht es ja auch schon. Ist dieser Ausstrag so bedeutungsvoller und weittragender Fragen der Wirtschaftspolitik vermöge der in die Hand einseitig Beteiligten gegebenen Machtmittel zum Schaden anderer Volksteile auch unerträglich und deshalb sittlich unerlaubt?

Wenn das Reichsgericht in einer Beseitigung der Mängel der Heimarbeit ein Ziel sieht, das durch Boykott erstrebt werden darf, so stellt es damit überaus verschwommene Grenzlinien auf, bis zu denen Forderungen im wirtschaftlichen Kampf nachdrücklich vertreten werden können. Es trägt damit aber auch eine Unsicherheit in die Kämpfe des wirtschaftlichen Lebens hinein, die größer nicht sein kann. Niemals wird die angreifende Partei wissen, ob nicht das höchste Gericht in dem erstrebten Ziel nur die Abstellung vorhandener Mängel oder eine Erschütterung der Grundlagen des in Betracht kommenden Gebietes sieht. Der von einer Forderung seiner Arbeiter betroffene Arbeitgeber wird dieses letztere stets einwenden.

Die vom Reichsgericht gezogene Grenzlinie für das im wirtschaftlichen Leben Zulässige entspricht nach all diesem nicht den Bedürfnissen unserer Zeit. Man kann die Form, nach der das im wirtschaftlichen Kampf Erlaubte und Unstatthafte beurteilt werden muß, etwa wie folgt fassen:

Ein wirtschaftliches Kampfmittel, mit dessen Anwendung nach der ganzen Sachlage gerechnet werden muß — hier der Boykott — ist statthafte, wenn es in Wahrung berechtigter Interessen gebraucht wird.

In dieser Formulierung liegt auch zugleich die Stellung zu der weiteren Forderung des Reichsgerichts, daß der Boykott vorher angekündigt und dem Befehdeten Zeit und Gelegenheit zu gütlicher Verständigung gelassen werden muß. Sicher ent-

spricht es „dem Anstandsgefühl jedes billig denkenden Menschen“, wenn man dem Befehdeten den beabsichtigten Kampf vorher ansagt. Nach der vorhin besprochenen Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Androhung von Streiks usw. ist es aber doch überaus verständlich, wenn die Arbeiter es nicht auf eine Anklage wegen Erpressung ankommen lassen wollen, und wenn sie sich darauf verlassen, daß der Streitgegner bei verständiger Würdigung der ganzen Sachlage die Anwendung auch dieses Mittels in den Bereich der Erörterungen ziehen werde. Durch dieses neuere Erkenntnis des Reichsgerichts ist die Gefahr, dem Erpressungsparagraphen zu verfallen, erst recht wieder in greifbare Nähe gerückt. Die Frage, ob durch den Boykott die Abstellung vorhandener Mängel erstrebt wird, oder ob er nicht in weittragende Fragen der Wirtschaftspolitik eingreift, ist eine so unbestimmte und unsichere, daß der Arbeiter bezw. der ihn vertretende Rechtsanwalt auch erst dann die richtige Antwort auf diese Frage weiß, wenn das etwa ergehende höchstrichterliche Urteil in seine Hände gekommen ist.

Arbeiterversicherung.

Ausführungsbestimmungen zur R.-V.-O.

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des Artikels 100 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat am 16. März 1912 über die Pauschbeträge, die von den Versicherungssträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind, folgendes bestimmt:

1. Die Versicherungssträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, als Pauschbetrag zu entrichten: aus dem Gebiet der Krankenversicherung 18 Mark, aus dem Gebiete der Unfallversicherung 16 Mark, aus dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 18 Mark.
2. Diese Festsetzung gilt bis zum 1. Januar 1915.

Gewöhnung.

Seitdem in der Unfallversicherung das Moment der Gewöhnung als ein solches der wesentlichen Besserung anerkannt ist, hat sich eine Rechtspredung entwickelt, die mit dem Moment der Gewöhnung schließlich all und jedes zu begründen versucht.

Ganz fraglos können durch Anpassung und Gewöhnung die Folgen eines Unfalles in ihrer Wirkung auf die Erwerbsfähigkeit zurückgehen. Die gesunden Finger können zum Teil die Funktionen eines verstümmelten mit übernehmen, bei einer Verkürzung des Beines um einige Zentimeter wird sich im Laufe der Jahre unter normalen Verhältnissen durch Beckenfunktion ein Ausgleich in der Behinderung des Ganges einstellen. Das ist eine Erfahrungstatsache, der sich niemand verschließen kann. Aber schließlich hat doch alles einmal seine Grenze. Wenn kein anderes Organ die Funktion des fehlenden oder verkrüppelten übernehmen kann, oder wenn das Alter oder sonst vorhandene Leiden die Anpassung verhindern, dann kann auch mit diesem Moment eine Minderung oder Einstellung der Rente nicht begründet werden. Und schließlich kann auch nicht, nachdem einmal eine Anpassung erfolgt ist und damit eine Minderung der Rente begründet wurde, in weiterer Folge dasselbe Moment zur neuen Minderung herangezogen werden. Und doch geschieht es. In manchen Fällen wird wegen genügender,

weiterer und vollständiger Gewöhnung jeweils eine Minderung der Rente bei ganz gleich gebliebenem objektivem Befunde angenommen. Diese Maßnahmen finden leider auch ihre Stütze in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes. Auch dieses ist teilweise in ein ganz unglaubliches Extrem verfallen. Dafür nur zwei Beispiele, die Augenverletzungen betreffen:

Für die Verminderung der Sehschärfe auf $\frac{1}{20}$ der normalen erhielt der Dreher St. in Köln seit 19. April 1904 eine Rente von 25 Proz. Als die Sehschärfe auf $\frac{1}{10}$ gestiegen war, wurde die Rente Ende 1904 auf 15 Proz. bemessen. Ende 1905 wurde die Rente wegen Gewöhnung auf 10 Proz. herabgesetzt. Ein Versuch der V.-G., die Rente 1909 ganz einzustellen, fand beim Schiedsgericht Widerstand; es blieb bei den 10 Proz. Am 1. Januar 1911 wurde nun aber die Rente eingestellt. Der Verletzte besitze einen hohen Grad von Anpassungsfähigkeit und habe vermittelt desselben die durchaus nicht zu verneinenden objektiven Anfallsfolgen (immer noch Verminderung der Sehschärfe auf dem vom Unfall betroffenen Auge auf $\frac{1}{10}$) wettzumachen verstanden. Das Reichsversicherungsamt hat am 30. Januar 1912 „ohne jedes Bedenken“ als erwiesen angenommen,

„daß der Verletzte sich nunmehr derart an den Zustand seines verletzten Auges gewöhnt habe, daß durch ihn Feinheit im wirtschaftlichen Leben sich geltend machende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten mehr bedingt wird“ (Ia 8357/11 7A).

Dieser, die V.-G. geradezu zu weiteren Rentenkürzungen anreizenden Entscheidung sei noch die folgende hinzugefügt:

Der Schreiner B. erlitt im Jahre 1899 den Verlust des rechten Auges und eine Herabminderung der Sehschärfe des linken Auges auf $\frac{9}{18}$ des Normalen. Obwohl der untersuchende Arzt die Erwerbsbeschränkung des B. auf 40 Proz. schätzte, setzte ihm die V.-G. nur eine 33 $\frac{1}{2}$ prozentige Rente fest. B., der das ärztliche Gutachten nicht zu Gesicht bekam, gab sich mit dieser Rente zufrieden, weil er eine verhältnismäßig günstige Arbeitsstelle hatte und die dort an seine berufsmäßige Geschicklichkeit gestellten Anforderungen keine allzu hohen waren. Im Juli 1910 setzte die V.-G. aus den bekannten Gewöhnungsgründen die Rente auf 25 Proz. herab. Das Schiedsgericht erkannte auch die dagegen von B. geltend gemachten Einwendungen als berechtigt an und sprach ihm die 33 $\frac{1}{2}$ prozentige Rente wieder zu. Auf den Rekurs der V.-G. hat jedoch das Reichsversicherungsamt dieses zutreffende und die Verhältnisse des B. richtig würdigende Urteil aufgehoben und seine Rente auf 25 Proz. reduziert. In der Entscheidung heißt es:

„Ein Schreiner, auch wenn er gelegentlich Maschinenarbeit verrichten muß, ist auf ein genaues Sehen nicht derart angewiesen, daß er nicht seine Berufstätigkeit bei $\frac{9}{18}$ Sehschärfe ohne Glas auszuführen imstande wäre. Das Sehvermögen auf dem verletzten, nunmehr auch entfernten Auge war seit Jahren erloschen; eine Gewöhnung an den einäugigen Sehakt ist mithin eingetreten. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch die nach der Auskunft der Arbeitgeberin vom 21. September 1910 eingetretene Erhöhung seines Monatsgehälts von 130 auf 135 Mk. Hiernach hat das Reichsversicherungsamt die Ueberzeugung erlangt, daß eine wesentliche Besserung in dem Zustande der Folgen des Unfalls vom 20. Mai 1899 eingetreten ist und daß der Kläger jetzt

nicht mehr als um 25 Proz. durch diese in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird.“ (Ia 14419/11, 18A.)

Es ist nicht wohl möglich, daß ein Urteil von noch weniger Sachkenntnis getrübt sein kann, als hier zum Ausdruck gelangt. Also, weil bei B. innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren eine Lohn-erhöhung von 5 Mk. pro Monat eingetreten ist, muß auch eine wesentliche Besserung der Anfallsfolgen vorliegen! Und das, obwohl die Arbeitgeberin des B. ausdrücklich erklärte, daß B. ohne die Unfallsfolgen ein außerordentlich verwendungsfähiger Arbeiter sein und einen erheblich höheren Lohn haben würde. Das ist das Gegenteil von dem, was in der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zum Ausdruck gelangt. Wie wenig technische Sachkunde bei dieser Entscheidung mitwirkt, geht daraus hervor, daß der Beruf des Schreiners seiner besonderen Qualifikation entkleidet und die Behauptung aufgestellt wird, daß zu seiner Ausübung doppeläugiges Sehen nicht notwendig sei. Jeder nur einigermaßen Sachkundige wird diese Behauptung als falsch bezeichnen müssen.

Man muß sich geradezu fragen, was denn der erkennende Senat unter einer Gewöhnung verstanden hat. Konnte denn hier ein gesundes Organ des Körpers die Funktionen des verloren gegangenen mit übernehmen? Oder ist schon das fatalistische Ergeben in das unabänderliche Schicksal eine Gewöhnung, durch welche sich die Erwerbsfähigkeit hebt? Wenn das Auge, das nun die Funktionen des anderen mit übernehmen muß, schon $\frac{2}{3}$ der Sehschärfe verloren hat, dann ist Gewöhnung ausgeschlossen. In einem solchen Falle Gewöhnung anzunehmen, ist — recht gelinde ausgedrückt — geradezu unglaublich. Das um so mehr, als gerade bei Augenverletzungen die Gewöhnung nur darin besteht, daß das andere Auge die Fähigkeit gewinnt, Gegenstände körperlich zu sehen, also die Treffsicherheit zunimmt, diese Fähigkeit aber so etwa vom vierzigsten Lebensjahre ab wieder abnimmt. Das ist in einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (Ia 4664/06) ausgesprochen.

Bei einer solchen Anwendung des Gewöhnungsbegriffs durch das höchste Gericht, wie es in den hier besprochenen beiden Urteilen geschehen ist, kann es nicht wundernehmen, wenn die Träger der Versicherung sich beeilen, der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nachzuleben und wenn sie diesen Begriff der Gewöhnung noch immer mehr und mehr ausdehnen möchten. Dieses Bestreben ist so groß geworden, daß sich schließlich auch das Reichsversicherungsamt veranlaßt gesehen hat, dieser Ueber-spannung des Gewöhnungsbegriffs entgegenzutreten. Schon früher ist das vom Königl. Bayer. Landes-Versicherungsamt geschehen. In einer Entscheidung vom 28. Juni 1909 (Aktenz. II. 1232) führt dieses folgendes aus:

„Der Verunglückte ist seit drei Jahren stellunglos und wegen „asthmatischen und allgemeinen Leidens“ nach dem Gutachten des Dr. R. vom 24. Februar 1909 gänzlich erwerbsunfähig. Dieser er sich an den Zustand seines linken Unterschenkels und Fußes im Laufe der letzten Jahre gewöhnt haben soll, wenn er überhaupt nicht mehr in der Lage war, durch eine Arbeitsleistung das linke Bein in Anspruch zu nehmen und die Kraft des linken Fußes und Unterschenkels durch eine berufliche Tätigkeit zu stärken, ist nicht ersichtlich. Die Gewöhnung an den Zustand eines verletzten Gliedes kann unter günstigen allgemeinen Verhältnissen den Grund zur Annahme einer Besserung abgeben, wenn die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Zu-

anspruchnahme dieses Gliedes bei der Vornahme einer berufsmäßigen körperlichen Beschäftigung vorliegt, nicht aber bei einem Verletzten, der durch seinen allgemeinen Körperzustand zur Untätigkeit gezwungen ist, wie der Kläger. Von einer wesentlichen Besserung durch Angewöhnung des J. G. an seinen Zustand kann daher keine Rede sein."

In einer Entscheidung vom 4. November 1911 sagt das Reichsversicherungsamt (Ia 23 869/10, 4 B), indem es Stellung nimmt zu der Frage, ob bei einer eigentlich im Zustand nicht begründeten Schonung der verletzten Hand angenommen werden kann, daß durch Gewöhnung die Erwerbsfähigkeit größer geworden sei:

"Dort (in dem Gutachten, das für die bisherige Rente maßgebend war) ist gesagt, daß die Spitzen der Stämpfe beim Handschluß etwa 1 Zentimeter von der Handfläche entfernt bleiben, und daß die Narben fester geworden, auch eine gewisse Gewöhnung eingetreten sei. Da jetzt beim selbsttätigen Faustschluß der vierte Finger 2 Zentimeter, der dritte 2½ Zentimeter von der Hohlhand entfernt bleibt, so ist eine Besserung jedenfalls nicht dargetan. Allerdings mag der jetzige Befund damit zusammenhängen, daß der Kläger die verletzte Hand — sei es nun mit Absicht oder nicht — zu sehr geschont hat. Inwiefern fällt dieser Umstand für die Frage der Herabsetzung der Rente nicht ins Gewicht. Denn ein Zwang, soweit von einem solchen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete überhaupt zu sprechen ist, kann nur hinsichtlich der Befolgung der ärztlichen Anordnungen und des Heilverfahrens, nicht aber für die Arbeitsleistungen ausgeübt werden. Bei dieser Sachlage mußte die Teilrente belassen werden."

In einer neueren Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 11. Mai 1912 (Altenzeichen 10 107/11) hat das Reichsversicherungsamt nun eingehender sich darüber ausgesprochen, wann Gewöhnung angenommen werden kann. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Bergmann hatte am 5. Juli 1910 den Verlust des rechten Mittelfingers erlitten. Zellgewebsentzündung machte Krankenhausbehandlung notwendig, und erst am 26. Oktober 1910 wurde er aus dieser entlassen. Er erhielt vom 27. Oktober bis 30. November eine Rente von 10 Proz. zugewilligt. Dann sollte Gewöhnung eingetreten sein. Das Schiedsgericht gewährte die 10 Proz. noch bis zum 7. April 1911. Von diesem Tage ab hielt auch das Schiedsgericht vollständige Gewöhnung für vorliegend. Im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt erbot sich die V.-G., die Rente von 10 Proz. noch bis zum 30. Juni 1911 zu zahlen, wenn der Refus zurückgenommen würde. Das wurde abgelehnt. Das die V.-G. verurteilende Erkenntnis des Reichsversicherungsamts ist wie folgt begründet:

"Das Refusgericht konnte den Standpunkt der Vorinstanz nicht billigen. Die Erfahrung hat unzweifelhaft gelehrt, daß durch die Uebung bei der Arbeit und bei den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens, durch die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Körpers und der einzelnen Gliedmaßen an veränderte Zustände, durch das Eintreten unverletzter Organe in gewissen Verrichtungen an die Stelle verletzter Organe der durch den Unfall verursachte wirtschaftliche Schaden allmählich geringer wird und bei kleineren Verletzungen, insbesondere bei einer Reihe von Fingerverletzungen, sich ausgleicht. Derartige Personen sind alsdann wieder vollwertige Arbeitskräfte geworden.

Das Reichsversicherungsamt hat deshalb in zutreffender und den tatsächlichen Verhältnissen des Er-

werbslebens entsprechender Fortbildung seiner Rechtsprechung auch diese Gewöhnung als wesentliche Veränderung der Verhältnisse berücksichtigt und eine Herabsetzung der Rente — auch abgesehen von dem Falle der sogenannten „Uebergangs-“ oder „Gewöhnungsrente“ (zu vergleichen Anmerkung 3) zu § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band I, Seite 524) — nicht mehr ausschließlich von einer Besserung im objektiven Befunde abhängig gemacht.

Von einer solchen Gewöhnung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn es sich menschlicher Voraussicht nach um einen abgelautenen und künftig im wesentlichen unveränderlichen Fall handelt. Bei Prüfung dieser Frage darf auch nicht schablonisiert werden; vielmehr muß dabei sowohl der tatsächliche Befund, als auch der Einfluß der Unfallfolgen auf die wirtschaftliche Stellung der Verletzten erörtert werden.

Es bedeutet aber eine Ueberspannung jenes an sich zutreffenden Grundsatzes, wenn, wie vorliegend, ohne ausreichende ärztliche Feststellungen und ohne Ermittlungen über die tatsächlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei einem immerhin wesentlichen Fingerverlust bereits nach kaum fünfeinhalbmonatiger Rentengewährung ein die Rentenaufhebung rechtfertigender Dauerzustand angenommen worden ist. Tatsächlich haben denn auch der Augenschein des Refusgerichts und die vom Kläger eingereichte Bescheinigung seines Dienstherrn ergeben, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit immer noch in wirtschaftlich spürbarem Grade durch die Unfallfolgen beeinträchtigt wird. Er hat nicht nur seinen Beruf als Vergarbeiter aufgeben müssen, auch als landwirtschaftlicher Arbeiter ist er bei einer Reihe von Verrichtungen noch wesentlich behindert und wird nur zu leichter Arbeit verwendet. Seinem Antrage gemäß war ihm daher die Teilrente von zehn Prozent über den 7. April 1911 hinaus bis auf weiteres zuzusprechen."

Diese letzte Entscheidung ist unter dem Vorsitz des Präsidenten des Amtes selbst ergangen; hoffentlich trägt sie dazu bei, der bisherigen Rechtsprechung zu steuern, die wohl den freudigen Beifall der V.-G. fand, bei den Arbeitern aber das Vertrauen zu der Rechtsprechung untergrub.

ist das Gastwirtsgewerbe nach der Reichsversicherungsordnung unfallversicherungspflichtig?

Die Reichsversicherungsordnung wird der Rechtsprechung noch manche harte Nuß zu knaden aufgeben. Selbst Fragen, die an sich durchaus einfach zu liegen scheinen, sind nicht mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten. Das trifft insbesondere zu auf die Frage, die als Ueberschrift diesen Ausführungen vorangestellt ist. Nach dem bisherigen Recht der Unfallversicherung untersteht das Gastwirtsgewerbe der Unfallversicherung nicht. Nur unter gewissen Voraussetzungen ist es der Fall, z. B. dann, wenn ein Motor im Betriebe Verwendung findet oder wenn in der Küche regelmäßig mindestens 10 Personen beschäftigt werden. In diesen Fällen ist aber nicht die Versicherung des Betriebes als solchen gegeben, sondern die Versicherung erstreckt sich dann immer auf jene Teile, für welche die Voraussetzungen der Versicherungspflicht gegeben sind. Das Bedienungspersonal jedoch, insbesondere die Kellner, unterstehen der Versicherung nur für jene vorübergehenden Tätigkeiten, zu denen sie in versicherten Teilen des Betriebes, z. B. zu Hilfeleistungen in der Küche, zur Bedienung eines Fahrstuhles, der durch

keine Reichsinvalidenrente zu zahlen sei. Auf erhobene Berufung ließ er diesen Grund fallen und erklärte sich zur Zahlung bereit, wenn der Kläger seine Berufung zurücknehme. Nachdem der Kläger dies getan, also ein ordnungsmäßig abgeschlossener Vergleich vorlag, erließ der Verein einen neuen ablehnenden Bescheid, in dem er sich auf den bisher auch von ihm übersehenen § 41 Z.-V.-G. berief. Die nochmalige Berufung wies das Schiedsgericht ab, weil die Annahme des Vergleichsangebots durch den Kläger nicht als Vergleich anzusehen sei. Das Vergleichsangebot sei überdies kein formgerechter Anerkennungsbescheid, der den Anforderungen des § 112 Abs. 4 Z.-V.-G. genüge (§ 1831 R.-V.-O.), denn es sei in ihm weder von der Höhe und dem Beginn der Rente noch von der Art der Berechnung etwas gesagt und auch die Angabe des Rechtsmittels fehle.

Das Reichsversicherungsamt hob durch Entscheidung vom 23. Mai 1912 (Altzeichen II a 3332—11) dieses Urteil auf und verwies die Sache an den Knappschaftsverein zurück. In den Gründen heißt es:

„Der Anspruch des Klägers ist aus dem Rechtsgrunde des Vergleichs gerechtfertigt.

Das Schiedsgericht stellt den Abschluß eines Vergleichs in Abrede, weil zum Begriff eines solchen das „Aufgeben eines materiellen Anspruchs“ gehöre, der Kläger aber nach dem Schreiben des Beklagten nur die Berufung habe zurücknehmen sollen. Diese Auffassung beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 779 B. G.-B. Nach dieser Vorschrift ist ein Vergleich derjenige Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis „im Wege gegenseitigen Nachgebens“ beseitigt wird. Worin das „Nachgeben“ der einen oder der anderen Partei besteht, ist nach dem Gesetz gleichgültig. Der Ausdruck „gegenseitiges Nachgeben“ ist, wie das Reichsgericht in dem Urteil vom 16. Mai 1911 (Juristische Wochenschrift 1911, Seite 648) zutreffend bemerkt, „in dem weiten Sinne zu verstehen, welchen der Sprachgebrauch des täglichen Lebens mit ihm verbindet“. Das Nachgeben kann in jedem beliebigen Entgegenkommen und in jeder beliebigen Gegenleistung bestehen. Das Nachgeben des Beklagten bestand hier darin, daß er den Rentenanspruch dem Grunde nach anerkannte. Das Entgegenkommen des Klägers bestand darin, daß er die Berufung zurücknahm, also auf sein Recht, eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen, verzichtete. Danach lag ein Vergleich vor.

Nach § 779 B. G.-B. ist der Vergleich unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Dem Vorstand des Beklagten waren die Akten übersandt worden. Aus ihnen ergab sich, daß der Kläger mit dem Antrag vom 8. April 1910 die Rente für die Zeit vom 21. Januar bis 21. April 1908 gefordert hatte. Der Vorstand hat bei Abschluß des Vergleichs lediglich verabsäumt, aus diesen feststehenden und ihm bekannten Tatsachen den nach § 41 Abs. 3 des Z.-V.-G. gebotenen Schluß zu ziehen. Daraus ergibt sich aber weder die Unwirksamkeit des Vergleichs gemäß § 779 B. G.-B. noch etwa ein Recht des Beklagten, den Vergleich gemäß § 119 B. G.-B. wegen Irrtums anzusechten. Nach alledem ist der Anspruch des Klägers auf Grund des Vergleichs gerechtfertigt. Es ist nur noch die Höhe der Rente zu ermitteln. Lediglich zu diesem Zweck ist die Sache an den Beklagten zurückzuverweisen.“

H. A.-Hochum.

Die Gefahr des Wiederaustrittes eines Leistendruckes beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit.

Urteil des R.-V.-A. vom 3. Februar 1912.

Ia 8366/11 17 A.

Nach dem Gutachten des Arztes ist zwar der als Unfallfolge anerkannte rechtsseitige Leistendruck verschwunden. Indessen wird der Refurkläger vor dem Wiederaustritt des Bruchs nur dadurch geschützt, daß er ein Bruchband trägt.

Durch diese Gefahr eines Wiederaustrittes des Bruchs und das dadurch bedingte Tragen des Bruchbandes erwachsen aber, wie das Reichsversicherungsamt in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, dem Versicherten nicht nur Unbequemlichkeiten, sondern auch erhebliche Behinderungen bei der Arbeit, welche regelmäßig die Gewährung einer Rente für den Ausfall an Erwerbsfähigkeit rechtfertigen.

Im Verfahren aus § 88 G.-U.-V.-G. kann die auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 G.-U.-V.-G. (§ 557 R.-V.-O.) gezeichnete Ablehnung des Anspruchs nicht wieder in Frage gestellt werden.

(Urteil des R.-V.-A. vom 23. Februar 1912,

Ia, 4487/11, 13B.)

Die Beklagte hat durch Bescheid vom 23. November 1910 die bisherige Teilrente von 20 vom Hundert auf 10 vom Hundert herabgesetzt und letztere auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes verweigert. Von dieser Befugnis der teilweisen Ablehnung des Anspruchs hat die Beklagte bereits in dem die erste Rente festsetzenden, rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 10. März 1908 Gebrauch gemacht. Durch die erste Rentensatzfestsetzung wird, sobald sie in Rechtskraft übergegangen ist, die Rentenzahlungsverpflichtung der Berufsgenossenschaft in ihrem ganzen Umfang und nach allen Richtungen hin rechtlich derart erledigt, daß grundsätzlich an keinem Teile dieser Feststellung etwas geändert werden darf. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz läßt zwar § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für den Fall des Eintritts einer wesentlichen Veränderung in den für die frühere Rentensatzfestsetzung maßgebend gewesenen Verhältnissen zu. Dies bedeutet aber nicht, daß, falls eine solche Veränderung vorliegt, bei der anderweitigen Feststellung der Entschädigung auch in anderen Beziehungen, in denen sich nichts geändert hat, neue Grundlagen gewonnen werden dürften. Eine neue Grundlage würde aber geschaffen werden, wenn die Frage, ob die teilweise Ablehnung des Anspruchs aus § 8 Abs. 2 gerechtfertigt ist, trotz eingetretener Rechtskraft des die Ablehnung aussprechenden Bescheides einer Nachprüfung unterzogen würde. Wenn daher auch die erstmalige teilweise Ablehnung des Anspruchs mangels der Feststellung in dem amtsgerichtlichen Strafbefehle, daß der Kläger sich einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900 schuldig gemacht habe, deswegen nicht gerechtfertigt gewesen ist, weil das Vergehen des Klägers — Gebrauch einer eisernen Bohrstanze — sowohl scharflosig als vorsätzlich begangen werden kann, so kann doch wegen der Rechtskraft jener Ablehnung in dem jetzigen Rentenänderungsverfahren die Berechtigung der Ablehnung nicht wieder erörtert werden. Denn es handelt sich nicht etwa um eine der Berufsgenossenschaft in gewissen Grenzen gegebene Befugnis zur Richterfüllung eines voll entstandenen Anspruchs des Verletzten, sondern durch die berechnete oder, wie hier, formell-rechtlich geschützte Ausübung ihrer Befugnis zur ganzen oder teilweisen Ablehnung des Anspruchs hinderte die Berufsgenossenschaft insoweit dessen wirksames Entstehen. Diese Lebensbe-

elementare Kraft bewegt wird, herangezogen werden. Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung sind nun verschiedentlich Anträge gestellt, nach denen der Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb der Versicherung unterstellt werden sollte. Diese Anträge haben den Widerspruch der Regierung gefunden und sie sind sämtlich ohne Ausnahme abgelehnt worden. Danach erscheint die Annahme begründet, als ob an dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert worden sei. Und doch muß man zu dem Ergebnis kommen, daß aus der Fassung der Reichsversicherungsordnung die Versicherungspflicht des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes gegeben ist. Es unterliegen nämlich nach § 537 der R.-V.-O. der Versicherung:

10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht,
11. unter der gleichen Voraussetzung (Nr. 10) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Die durch Sperrdruck besonders hervorgehobenen Bestimmungen sind es, die die Versicherung auch der Gast- und Schankwirtschaften begründen. Rein sprachlich schon stellt sich der Gastwirtschaftsbetrieb als ein solcher dar, der der Behandlung und Handhabung der Ware dient. Unzweifelhaft ist die Herstellung der Speisen in der Küche, der Transport und das Abziehen der Getränke im Wein- und Bierkeller, das Zutragen der Speisen und Getränke durch die Stellner und auch die Vorbereitungen dazu ein Handhaben und Behandeln jener Waren, aus deren Verkauf der Gastwirt seinen Erwerb zieht. Dieser Verkauf ist ein durchaus kaufmännischer. Darüber besteht in Theorie und Rechtsprechung Uebereinstimmung. Im § 1 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches heißt es:

... Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden.

Die Speisen oder Getränke, deren der Wirt in seinem Betriebe benötigt, werden von ihm angeschafft, um sich derselben wieder zu entäußern. Da nun diese Veräußerung vom Wirt gewerbsmäßig betrieben wird, und da sich die Veräußerung auf dieselben Objekte bezieht, die der Wirt seinerseits durch ein Anschaffungsgeschäft erworben hat, so ist der Wirt Kaufmann im Sinne des § 1 Ziffer 1 des H.-G.-B. Das ist eingehend in der „Deutschen Juristenzeitung“, 1903, Seite 198, auseinandergesetzt. Mit dieser Auffassung deckt sich auch das, was der bekannte Kommentator des H.-G.-B. von Staub in der 8. Auflage sagt. Es wird da besonders betont, daß die herrschende Meinung mit Recht auch die Restaureure und Wirte als unter Nr. 1 des § 1 des H.-G.-B. fallend ansehe. Staub sagt ausdrücklich, daß der Gastwirt die Kaufmannseigenschaft auch nicht etwa dadurch verliere, daß er etwa vertragsmäßig seine Waren von einer bestimmten Firma beziehe. Auf Seite 53 sagt Staub ganz besonders, daß die Gastwirte kraft Gegenstand ihres Gewerbes zu den Kaufleuten zu rechnen seien. Er zitiert eine Reihe höchstgerichtlicher Entscheidungen: Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes, Band 24, Seite 270; Entscheidungen des Reichsgerichtes, mitgeteilt in der „Juristischen Wöchen-

schrift“, 1909, Seite 494; Entscheidung des Kammergerichts, mitgeteilt in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 6, Seite 466.

Uebereinstimmend sieht also Theorie und Rechtsprechung in den Gastwirtschaftsbetrieben solche kaufmännischer Art. Die vom Gastwirt vertriebenen Waren, die Speisen und Getränke, sind Waren im handelsrechtlichen Sinne. Das, was geschieht, bis sie dem Kunden — dem Gaste — verabfolgt werden, ist eine Behandlung und Handhabung der Ware. Damit aber auch unterstehen die Restaurationen und Gastwirtschaften der oben erwähnten Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, sobald sie über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgehen.

Die Abgrenzung des Kleinbetriebes im Sinne der Ziffer 10 des § 537 der R.-V.-O. ist eine ziemlich klare. Das Reichsversicherungsamt, das für diese Abgrenzung zuständig ist, hat bestimmt, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe gelten, in denen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen nicht jährlich 300 volle Arbeitstage ergibt. Die ständige Beschäftigung auch nur eines Kellners im Gastwirtschaftsbetriebe würde danach geeignet sein, den Betrieb als einen über den Kleinbetrieb hinausgehenden erscheinen zu lassen.

Die hier vertretene Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, und dieser Wortlaut kann der Meinung des Gesetzgebers gegenüber nur allein ausschlaggebend sein. Für die Auslegung des Gesetzes ist ja der Wille des Gesetzgebers fraglos von wesentlicher Bedeutung. Wenn dieser Wille jedoch im Gesetz nicht den erforderlichen Ausdruck gefunden hat, der Wortlaut des Gesetzes vielmehr etwas besagt, was dem Willen entgegensteht, dann muß der Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt werden, und nicht das, was der Gesetzgeber vielleicht gewollt, im Gesetz selbst aber nicht zum Ausdruck gebracht hat. Das ist eine alte Auslegungsregel der Gesetze, von der abzuweichen auch nicht der geringste Grund vorliegt und die im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis führt, die in der Ueberschrift gestellte Frage unter der Voraussetzung zu bejahen, daß das Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbe über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Der Begriff des Kleingewerbes ist oben auseinandergesetzt.

Wann liegt ein Vergleich vor? Kann der Versicherungssträger einen solchen durch nachträgliche, anderweitige Bescheiderteilung wieder außer Kraft setzen?

Hierüber hat das Reichsversicherungsamt eine neue, bemerkenswerte Entscheidung gefällt. Der bei dem Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum, der gemäß § 10 Z.-V.-G. als zugelassene Kassen Einrichtung, jetzt gemäß § 1360 R.-V.-O. als Sonderanstalt an die Stelle des reichsgesetzlichen Trägers der Invalidenversicherung tritt, versicherte Bergmann N. erlitt am 22. Januar 1908 einen Unfall, der eine dauernde Erwerbsbeeinträchtigung von mehr als 66% Proz. zur Folge hatte. Der Mann bezieht noch jetzt eine Teilrente von 90 Proz. In Untertunnis des § 41 Abs. 3 Z.-V.-G. (§ 1253 R.-V.-O.) stellte der Verletzte erst nach Ablauf der einjährigen Frist, am 8. April 1910, den Antrag auf Zahlung der Reichsinvalidenrente für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall. Der Knappschaftsverein lehnte den Anspruch ab, weil die Erwerbsunfähigkeit lediglich eine Folge des Unfalles und in solchem Falle

Thiems Anschauung wird auch von manchen Autoren, z. B. von Menne, bestritten, der Schwächung des Gesamtorganismus für geeignet hält, das Wachstum eines Krebses zu fördern. Einen sehr beherzigenswerten Ausspruch hat Thiem aber getan. Er sagt:

„Siedtum durch Blutverlust und Krankheit plus Krebskachexie können den Menschen eher töten als jede von den Schädlichkeiten allein. Insofern kann man wohl die Beschleunigung des tödlichen Ausgangs einer Krebserkrankung beim Hinzutreten einer Unfallkrankheit anerkennen. Von den Unfallfolgen würde der Kranke genesen sein, wenn er nicht gleichzeitig krebskrank gewesen wäre, vorausgesetzt, daß die Krebserkrankung nicht bereits eine derartig schwere war, daß sie auch ohne Unfall binnen kurzem zum Tode geführt haben würde. Gerade in der richtigen Abschätzung dieser Verhältnisse und Einflüsse liegt eine Hauptschwierigkeit bei der Begutachtung.“

Es gibt bekanntlich Geschwülste, die, wie z. B. oftmals die gutartigen Polypen, gestielt sind, also so an einem Gewebstiele sitzen, wie z. B. eine Birne am Stiel. Der Stiel der Geschwulst führt aber natürlich Blutgefäße. Kommt es, wie Thiem sehr richtig ausführt, durch einen Unfall zur Drehung oder sonstigen Abknickung des Stieles, dann treten an der Geschwulst alle die Erscheinungen auf, die durch Abschnürung auch sonst entstehen, Stauung, Blutung, Brand, Verjauchung usw.

Thiem weist ferner darauf hin, daß kleine Verletzungen wie an anderen Geweben, so auch in Geschwülsten, und hier erst recht, Eingangspforten für Infektionen aller Art schaffen können.

Hier muß auch der merkwürdige Einfluß erwähnt werden, den die Wundrose gelegentlich auf Geschwülste ausübt. Die Wundrose ist ja eine sehr eigenartige, nicht ungefährliche Infektionskrankheit. Aber man sieht in ihrem Gefolge merkwürdige Erscheinungen. Befällt sie, wie viele Ärzte beobachtet und ich selbst es zu beobachten Gelegenheit hatte, z. B. einen Unterschenkel, der lange Jahre hindurch von einem riesigen, schmierig belegten Geschwür befallen war, so sieht man gelegentlich in wenigen Tagen das Geschwür glatt heilen. Freilich pflegt die Freude nicht lange zu dauern, bis der Geschwürprozeß wieder einsetzt. Ähnliches zeigt sich gelegentlich, wenn die Nase ein krebskrankes Organ befällt. Die Geschwulst kann sich binnen kürzester Frist enorm verkleinern, und man hat deshalb auch Krebskranke mit dem Erreger der Wundrose zu Heilungszwecken künstlich infiziert — bislang freilich ohne Dauererfolg. Thiem berichtet u. a. aus der Literatur von einem Falle, wo im Verlauf der Wundrose ein kindskopfgroßes Sarkom der Achselhöhle auf Gänseigröße zurückging, auch sonst Sarkome und Krebse völlig oder fast völlig verschwanden. Daß freilich auch der umgekehrte Fall eintritt, daß sich also im Anschluß an die Nase eine kolossale Zunahme der Geschwulst einstellen kann, beweist der oben von mir zitierte Fall aus Obendorfers Arbeit, wo gerade durch die Nase ein Achseldrüsenkrebs rapide zu Kindskopfgroße wuchs. Nach alledem wird man erwarten dürfen, daß sich der Verlauf von einem Unfall an bis zur Ausbildung der Geschwulst jeweilig ganz verschieden gestaltet. Nehmen wir aus der reichen Literatur ein paar Beispiele.

Amberger berichtet (Monatsschrift für Unfallheilkunde, 1910) von einem Fall, wo jemand nach einmaligem, heftigem Fall auf das Gesicht ein Sarkom

am Gesicht bekommt, das innerhalb 12 Wochen zum Tode führt.

Andererseits berichtet Adler (Archiv für Unfallheilkunde, 1898), daß Knochenschußfrakturen noch nach 12 bis 15 Jahren zur Geschwulstbildung geführt hätten.

Grober berichtet in seiner „Einführung in die Versicherungsmedizin“ aus der Literatur einen Fall, wo an der Stelle einer aus früher Jugendzeit bestehenden, im zirka 30. Lebensjahre unvollständig entfernten Warze der Wade sich ein mit ungewohnter Schnelligkeit wachsendes, Tochtergeschwülste bildendes, schnell zum Tode führendes Melanosarkom bildet. Den gleichen Erfolg hätte, wie Grober sehr richtig ausführt, eine kleine Verletzung der Warze gehabt. Ich möchte hier eines hervorheben. Man darf hier dieses Wildwachstum nicht etwa in Vergleich setzen mit dem Wille einer von kleiner Verletzung ausgehenden Blutvergiftung. Bei der Blutvergiftung dringt ein Infektionsträger in die verletzte Stelle ein und es kommt zu stürmischer akuter Entzündung. Davon ist bei der Geschwulstbildung gar keine Rede. Sie wächst unheimlich, und man kennt den Grund nicht.

Ein anderes Beispiel, von Grünwald (Mediz. Sachverst.-Zeitg., 1906) berichtet. Im Dezember 1902 erleidet jemand eine Quetschwunde der Stirn. Er arbeitet zunächst weiter, muß am nächsten Tage die Arbeit niederlegen. Der Befund ergibt eine vier Zentimeter lange, bis auf die Knochenhaut gehende Wunde, aber — ohne Knochenbruch. Heilung nach 10—14 Tagen. Nach 4—5 Monaten mehrfach Anfälle von Besinnungslosigkeit, Schwindelanfälle, Erbrechen usw. Viel Kopfschmerz. März 1904 (d. h. 1¼ Jahr nach dem Unfall) Tod. Sektionsbefund: Gliom des Gehirns, besonders Stirnhirn mit Geschwulstmassen durchsetzt. Zusammenhang wurde behauptet, denn

1. war die Verletzung nicht unbedeutend — 10 bis 14 Tage Heilungsdauer —;
2. kamen 4—5 Monate später Erscheinungen des Hirndrucks, durch Wachsen der Geschwulst bedingt;
3. war der Sitz der Geschwulst am Ort der Narbe, und besonders war das Stirnhirn von Geschwulstmassen durchsetzt;
4. ist diese Geschwulstform selten, was auch gegen zufälliges Zusammentreffen von Unfall und Geschwulst spricht.

Obendorfer erklärt (Mediz. Sachverst.-Ztg., 1907), daß „Gliome und Gliosarkome des Gehirns erfahrungsgemäß vielfach nach Stoß oder Fall auf den Schädel“ auftreten. Er führt aus der Kasuistik Liepmanns z. B. einen Fall an, wo ein Patient mit dem Kopf gegen einen eisernen Türrahmen stößt und sich eine Verletzung der Scheitelbeingegegend zuzieht. Schnelle Heilung, aber genau unter der Narbe entwickelt sich Sarkom des Gehirns, das ein Jahr nach dem Unfall zur Operation kommt.

Schmitz, Aachen (Mediz. Sachverst.-Ztg., 1906) berichtet von einem Füsilier, der am 27. Februar 1905 von einem Nebenmann unversehens einen Kolbenstoß gegen den linken Unterschenkel erleidet. Starker Schmerz, der Mann muß der Truppe nachhinken, aber keine Verfärbung. Drei Tage darauf Schwellung. Diagnose: Quetschung des linken Schienbeins. Erst konservative Behandlung, dann kleiner Einschnitt, Entleerung von dunklem, dickflüssigem Blut. Einschnitt heilt glatt, Schwellung bleibt. 21. April Verdacht auf Sarkom, mikroskopische Untersuchung nach Probeexzision ergibt Sarkom.

dingung des Anspruchs haftet ihm unveränderlich an (vergleiche Refursentscheidung 1935, Amtliche Nachrichten des R.-B.-A. 1902, Seite 464). Im übrigen liegt kein Anlaß für die Annahme vor, daß die Höhe des Abzuges nicht angemessen sei.

Nach dem Inkrafttreten der R.-B.-A. wird die Verjagung der Rente in einem Fall, wie er sich aus dem vorliegenden Urteil ergibt, nicht mehr möglich sein. Zwar ist im § 557 der R.-B.-A. die Vorschrift aufrechterhalten, daß die Rente ganz oder teilweise verjagt werden kann, wenn der Verletzte sich den Unfall bei Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichen Urteilen ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen hat, aber es ist auch zugleich bestimmt worden, daß die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen nicht als Vergehen im Sinne dieser Vorschrift gilt.

Vereins- und Versammlungsrecht.

Begriff des ungewöhnlichen Leichenbegängnisses (§ 9 II Reichsvereinsgesetz.)

Ungewöhnlich ist ein Leichenbegängnis, wenn es in seiner äußeren Form von der an dem betreffenden Orte üblichen abweicht. Zur äußeren Form gehört auch die Begleitung der Leiche durch einen Verein im geschlossenen Zuge mit seiner Fahne und Musik, und es ist für diese Form belanglos, ob der Verein ein politischer ist oder nicht, und ob die Vereinsfahne von roter oder von einer anderen Farbe ist. Ein zu einer politischen Demonstration benutztes Leichenbegängnis ist zwar ein ungewöhnliches; eine solche Demonstration liegt aber nur dann vor, wenn die Absicht, zu demonstrieren, Außenstehenden in den äußeren Formen des Aufzuges erkennbar ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da der Verein an dem Leichenbegängnis seines Mitgliedes nur in derselben Weise teilnahm, wie die Vereine in G. die Leichen ihrer Mitglieder zu begleiten pflegen. Allein aus den satzungsmäßigen Zielen des Vereins, denen in der äußeren Form des Aufzuges kein besonderer Ausdruck verliehen ist, kann die Demonstrationsabsicht nicht geschlossen werden. (Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 2. März 1912; mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Marwitz-Kiel in der „Deutschen Juristenzeitung“, XVII. Jahrgang, 1912, Nr. 8, S. 519.)

Arbeits- und Dienstvertrag.

Zur Abdingbarkeit des Tarifvertrages.*)

(Urteil des Landgerichts Köln vom 20. April 1912, Aktenzeichen 8 S 341/12, als Berufungsinstanz.)

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob beide Parteien Mitglieder der Vereinigungen sind, die den dem Anspruch zugrunde liegenden Tarifvertrag vom 17. Oktober 1910 geschlossen haben; denn auch im Falle der Bejahung dieser Frage verneint das Berufungsgericht im Einklang mit dem Gewerbegericht einen Anspruch des Klägers auf Nachzahlung der an dem tarifmäßigen Satz fehlenden Beträge. Vielmehr hält das Gericht trotz der Bestimmung im § 10 Abs. 4 des Tarifgesetzes, wonach Sonderverträge von keiner der Parteien geschlossen werden dürfen, den Abschluß derartiger Sonderabreden für durchaus zulässig und die

*) Siehe auch die Ausführungen des Herrn Dr. Singer im Leitartikel: Tarifvertragsrechte.

Parteien des Arbeitsvertrages rechtlich bindend. Ob die Verletzung des § 10 den beteiligten Verbänden gegenüber ihren tarifvertragsuntreuen Mitgliedern einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gewährt, oder ob etwa ein solches Verhalten aus allgemeinen Rechtsgründen unter die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb fällt, bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls muß nach dem augenblicklichen Stande der Rechtsentwicklung, soweit diese die Frage der sogenannten Unabdingbarkeit der Tarifverträge betrifft, diese Einschränkung der rechtlichen Bindung der Sondervertragsparteien verneint werden. Wegen Fehlens einer positiven Gesetzesbestimmung hierüber muß nämlich angenommen werden, daß eine derartige, so gewaltig in die Verfügungsfähigkeit der Einzelpersonen eingreifende Beschränkung rechtsgültig nicht getroffen werden kann, trotz Vorhandenseins einer derartige Sonderabreden einschränkenden Tarifvertragsbestimmung. (Vergleiche hierzu Wölbli, Der Arbeitsvertrag und der Tarifvertrag, Seite 388 ff., namentlich Seite 404 bis 407; Landsberg, Einiges zur Gestalt des Tarifvertrages in der Festgabe für Paul Krüger, Berlin 1911, Seite 190 ff.; Wölbli, „D. J.-Z.“ 1911 Seite 383: Die Rechtswirkung der Tarifverträge.) Ein die Unabdingbarkeit der Tarifverträge bestimmendes Gewohnheitsrecht hat sich wenigstens im Deutschen Reiche, trotz mancher Ansätze hierzu, bisher aber nicht gebildet. (Vergleiche Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Seite 780 ff.) Hierfür spricht auch die Erwägung, daß das neue Schweizerische Obligationenrecht es für nötig erachtet hat, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Folgen von Sonderabreden zu regeln. Hier bestimmt nämlich Artikel 323, daß Dienstverträge, die von einem Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig sind und daß die nichtigen Bestimmungen durch diejenigen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt werden. (Vergleiche Lotmar, Das neue Schweizerische Obligationenrecht und der Arbeitsvertrag in Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1912 Seite 145 ff.) Steht damit fest, daß der Anspruch des Klägers auf Zahlung des tarifmäßigen Lohnes unbegründet ist, so erübrigt sich jede weitere Beweishebung, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Gewerbegericht das Zustandekommen des streitigen Abkommens nachgewiesen, übrigens auch vom Kläger in der zweiten Instanz nicht mehr ausdrücklich bestritten worden ist.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Unfall und Geschwulst.

Von Dr. F. J.

(Schluß.)

Eine wichtige und viel umstrittene Frage ist die, ob durch allgemeine Schwächung des Körpers, vor allem durch starken Bluthunger, langes Krankenlager oder dergleichen die Entwicklung von Geschwülsten beschleunigt werde. Thiem verneint die Frage, indem er daran erinnert, daß gerade bei jüngeren, vollsaftigen Personen etwaige Carcinome besonders rapide zu wachsen pflegten. Dieser Gedankengang hat sicher manches für sich, und das Reichsversicherungsamt hat in der Tat schon (am 12. April 1894) dahin entschieden, daß „die Schwächung des Körpers auf die Entwicklung des Krebses ohne allen Einfluß ist.“ Will man aber den Gedankengang Thiems, daß kräftiger Ernährungszustand auch rapides Geschwulstwachstum zur Folge habe, aufs äußerste weiter-spinnen, dann müßte man den Krebskranken knappe Kost anempfehlen, was nach den derzeitigen Anschauungen der Ärzte sicherlich unrichtig wäre.

Nunmehr Amputation. Befund: Sarkom des Schienbeins. Gutachten: Geschwulst bestand vor dem Unfall, denn sie kann sich nicht in drei Tagen sichtbar entwickelt haben. Die Ursprungsstelle der Geschwulst war dem direkten Kolbenstoß gar nicht zugänglich, sondern durch dicke Muskelschicht geschützt. Blutgerinnsel, die sich innerhalb der Geschwulst fanden, rühren vermutlich vom Kolbenstoß her. Gerade dieser Bluterguß drückte und reizte die Geschwulst zu raschem Wachstum. Der Unfall also bewirkte rasches Wachstum der Geschwulst.

Einen sehr lehrreichen Fall von rapider Carcinomentwicklung nach Unfall berichtet Grünwald (Verztl. Sachv.-Btg., 1906). Eine 42 Jahre alte gesunde Frau fällt am 15. August 1904, eine Woche nach der letzten, regelmäßigen Menstruation, beim Abstieg von der Leiter derart, daß sie in Reitsitz auf die 4. Sprosse kommt, mit dem unteren Kumpfende also heftig auf die Sprosse aufstößt. Sofort heftige Blutung, aber nicht aus einer äußeren Wunde, sondern den inneren Genitalien. Blutung steht nach 1½ Tagen völlig. Etwa 14 Tage Bettruhe; sodann Wiederaufnahme der Arbeit. Etwa 3½ Wochen nach dem Unfall leichte Blutung. Nunmehr etwa alle 8 Tage Blutung, anfangs ganz gering, allmählich stärker werdend; auch Schmerzen. Am 8. November, also nicht ganz 3 Monate nach dem Unfall, wird ein Gebärmutterkrebs (am Scheidenteil) von Wallnußgröße gefunden. Grünwald begutachtet, der Krebs sei infolge des Unfalls entstanden, denn

1. Patientin war bis zum Unfallstage gesund, denn sie war noch 8 Tage vorher regelrecht menstruiert.

2. Der Unfall war erheblich, denn er bewirkte eine starke Blutung.

3. Die Kontinuität der Erscheinungen ist gewahrt. Eine Krebsgeschwulst könne, so meint er, bei jüngeren Personen schon 3½ Wochen nach ihrem Entstehen leichte Blutung machen. Wäre der Krebs schon früher vorhanden gewesen, so hätte es, wie Grünwald meint, nicht 3½ Wochen nach dem Unfall gedauert, bis, abgesehen von der ersten, 1½tägigen Blutung, die neue Blutung einsetzte, und dann wäre die erneute Blutung nicht so gering gewesen. Die allmählich stärker werdenden Blutungen, im Verein mit den allmählich stärker werdenden Schmerzen, seien beweisend dafür, daß das Carcinom sich infolge des Unfalls entwickelt habe.

Ich habe gegen die Beweisführung ein Bedenken. Die erste, heftige Blutung nach dem Unfall ist objektiv sicher gestellt, aber nicht ärztlich beobachtet. Die erste Untersuchung im November ergab ein Carcinom von Wallnußgröße. Mir scheint es nicht ausgeschlossen, daß der Unfall ein in der ersten Entwicklung begriffenes Carcinom traf — trotz der regelmäßigen Menstruation —, das infolge des Unfalls rapide zu wachsen begann. Da niemand weiß, woher das erste Blut nach dem Unfall stammt, scheint mir die Lösung der Frage, ob Carcinomentstehung oder Verschlimmerung eines schon bestehenden Carcinoms vorliegt, unmöglich. Solche Schwierigkeiten sind aber erfreulicherweise für die Rechtsprechung belanglos.

Ein sehr instruktiver Fall von schnell tödlich verlaufendem Gallenblasenkrebs nach Unfall ist in einem Gutachten Thiems vom 23. Dezember 1910 beschrieben. Ein besonders kräftig gebauter Mann im Alter von 59 Jahren erleidet Mitte März 1909 durch einen Unfall, daß ihm ein von der Kreissäge abgeschleudertes Stück Holz gegen den Leib fliegt. Er taumelt

zurück, faßt mit den Händen unwillkürlich gegen den Leib, arbeitet aber noch knapp 4 Wochen weiter. Am 12. April wird starke Gelbsucht festgestellt, dazu dunkelbraun-schwärzlicher Urin und hellgrauer Stuhlgang. Die von dem Holzstück betroffene Stelle zeigt nichts Besonderes. Allmählich entwickelt sich in der Lebergegend eine am 25. Juli faustgroß befundene Geschwulst, die sich bei weiterer Beobachtung als Krebs der Gallenblase erweist. Patient stirbt am 18. August 1909, also 5 Monate nach dem Unfall. Festgestellt war, daß Patient 14 Tage nach dem Unfall dunklen Urin entleert hatte, auch Schmerzen hatte. Einer der Vorgutachter und mit ihm das Schiedsgericht hielt den Unfall, da Patient noch 4 Wochen weiter gearbeitet, für zu geringfügig, als daß er bei der Entstehung eines Krebses ursächlich in Frage käme. Ein anderer Gutachter, der den Unfall an sich für geeignet hält, hält die dunkle Färbung des Harnes, die 14 Tage nach dem Unfall vorhanden war, für ein Symptom des Krebses und folgert, daß ein Krebs, der 14 Tage nach dem Unfall Symptome machte, schon vor dem Unfall bestanden haben müsse. Thiem führt nun in klassischer Weise aus, es sei der Unfall an sich nicht unerheblich gewesen, denn die Wucht, mit der ein Stück Holz von der Kreissäge abgeschleudert werde, sei eine sehr bedeutende. Der überaus kräftige Mann sei ja auch einen Schritt zurückgetaumelt. Daß er trotzdem weiter gearbeitet habe, spreche nicht gegen die Erheblichkeit des Stoßes. Die Dunkelfärbung des Urins sei niemals ein sicheres Zeichen eines vorhandenen Carcinoms: Sie rühre ebenso wie die Gelbsucht offenbar von dem Gallensteinleiden her, an dem Patient zweifellos schon vor dem Unfall gelitten, wofür außer anderem die Aussage eines Zeugen spreche, der bekundete, daß an der Stelle, wo die Arbeiter ihr Bedürfnis zu verrichten pflegten, der Schnee im Winter öfters braunrötlich verfärbt gewesen sei. Die Schleimhaut der mit Gallensteinen gefüllten Gallenblase habe aber durch den Stoß offenbar einen Einriß erlitten, und solche Verletzung der Schleimhaut, die an sich nur geringfügig zu sein brauche, sei die Eintrittspforte für Entzündungserreger. Die Schmerzen, die sich einige Tage nach dem Unfall eingestellt, seien durch die Entzündung veranlaßt. Es wäre nach Sachlage unnatürlich, anzunehmen, daß eine steinhaltige Gallenblase sich nach solchem Schläge nicht entzündet hätte. Der Gallenblasenkrebs aber wuchere in den weitaus meisten Fällen auf dem Boden einer steinhaltigen und in Entzündungszustand versetzten Gallenblase. Der Gallenblasenkrebs aber sei diejenige Krebsform, die sich am allerschnellsten entwickle und am raschesten zum Tode führe. Nach exakter Beobachtung von Autoren dauere die ganze Entwicklungszeit eines Gallenblasenkrebses durchschnittlich etwa 4, 6 Monate und von der Stellung der Diagnose bis zum Tode durchschnittlich etwa 12 Tage. Der Unfall sei Mitte März erfolgt. Die Krebswucherung habe vielleicht gegen Ende März oder Anfang April begonnen, die Diagnose sei Ende Juli gestellt und der Tod Mitte August eingetreten. Der Krebs sei somit infolge des Unfalls entstanden.

Daß aber auch andere Krebsse als solche der Gallenblase gelegentlich sehr rapide wachsen können, dafür liefert Oberham-Oberhausen (in einer vor dem Amtsgericht Oberhausen am 9. Januar 1906 verhandelten Sache) sehr bemerkenswerte Angaben. Er berichtet von einer am 8. Oktober 1905 von ihm vorgenommenen Operation, bei der er Krebs am Magen-

pförtner und Krebsknoten im Neb fand, nachdem Bardenheuer im Mai denselben Patienten mit Leibschnitt operiert hatte, wobei der Pförtner noch frei befunden war.

Fürbringer geht in einem Gutachten vom 16. März 1906 (Atten der N.-B.-M. Ia 15 136/04 3.) auf diese Beobachtung Overhams näher ein, weil sie zur Evidenz erweise, daß ein Magentrebs gelegentlich in 5 Monaten kolossal wachsen könne. Die Angemessenheit der Frist aber, in der eine Geschwulst nach Unfall entsteht, spielt bei der Frage des Kausalzusammenhanges eine wichtige Rolle.

Theilhaber (Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. 110) gibt auf Grund sehr eingehender Studien als Durchschnittszeit für das Auftreten von Geschwülsten nach Einwirkung stumpfer Gewalten für das Sarkom $\frac{1}{4}$ Jahre, für das Carcinom $2\frac{1}{4}$ Jahre an. Die oben von mir angeführten Beispiele, deren Zahl sich mühelos kolossal vermehren läßt, zeigen, daß die Einzelfälle eben doch vielfach ganz anders laufen als der rechnermäßig gefundene Durchschnitt. Man betrachte z. B. folgenden, von Bürger beschriebenen Fall (Merkzl. Sachverst.-Ztg., 1912, Nr. 8). Am 27. Dezember 1904 erhält jemand mit dem Treibriemen einen Schlag gegen den Kopf. Nach dem Unfall Erbrechen, Schwindel. 5 Monate nach dem Unfall geringe Lähmungserscheinungen. Dezember 1906 deutlichere Lähmungserscheinungen. Oktober 1911 Tod. Diagnose: Gliom des Gehirns. Der Tod trat fast 7 Jahre nach dem Unfall ein. Zusammenhang wurde anerkannt, denn es waren Brückenerkrankungen vorhanden und die Geschwulst gehört zu den langsam wachsenden.

Im strikten Gegensatz zu diesem langsamen Verlauf des Glioms des Gehirns steht folgendes, in rapidester Eile verlaufendes Gliosarkom des Gehirns (nach einem Gutachten Wendas vom 19. Sept. 1910). Einem anscheinend gesunden, jedenfalls voll arbeitsfähigen Manne fällt am 30. Juni 1909 eine Holzlatte aus beträchtlicher Höhe auf die linke Seite des Kopfes. Der Betroffene arbeitet weiter. Nach einiger Zeit Kopfschmerzen, dann Delirien, Lähmungen der rechten Körperhälfte. Am 10. August 1909, also 6 Wochen nach dem Unfall, Tod des Patienten. Die Sektion ergibt ein Gliosarkom des linken Gehirns von Hühnereigröße. Wenda führt in anatomisch vorzüglich begründeter Weise das rapide Wachstum der Geschwulst, das binnen 6 Wochen von anscheinend völliger Gesundheit zum Tode geführt habe, auf den Unfall zurück. Da aber zwischen seiner und Goldschewiders Anschauung über den zeitlichen Verlauf des Geschwulstwachstums eine nicht überbrückbare Kluft bestand, so vermag das N.-B.-M. den Kausalzusammenhang nicht anzuerkennen. Die Berufsgenossenschaft erkannte sodann — nach nochmaliger Begutachtung des Falles von anderer Seite — den Zusammenhang freiwillig an. Die neueren Anschauungen über die Gehirngeschwülste dürften Wenda zweifellos recht geben.

Ein paar bemerkenswerte Tochtergeschwülste werden von Köpfe (Archiv f. Klin. Chirurgie, 1906) angeführt: Es stößt jemand mit der Stirn an die scharfe Türkante. Von einem Nierensarkom, an dem er leidet, bekommt er am Ort des Stoßes eine Metastase, ein Sarkom des Schädeldaches.

Ein anderer, an Nierensarkom leidender Mensch bekommt nach einem Fall auf das Gesicht eine Metastase unter dem mittleren Gesichtsmustel.

Genug der Beispiele.

Ich fasse meine Ausführungen kurz dahin zusammen: Unfälle können, eine angeborene, seltener erworbene Anlage vorausgesetzt, das Wachstum von Geschwülsten anregen, eine bereits vorhandene Geschwulst kann infolge eines Unfalles zu rapider Vergrößerung angeregt werden. Tochtergeschwülste können nach Ansicht der einen durch einen Unfall zur Entstehung, nach Ansicht der anderen wenigstens zu schneller Vergrößerung angeregt werden. Gutartige Geschwülste können in bösartige umgewandelt werden. Allgemeine Vorbedingungen sind, daß die Gewaltwirkung von einer gewissen Erheblichkeit sei, daß nach dem Abklingen der ursprünglichen Verletzungsfolgen gewisse Symptome bleiben, die in möglichst kontinuierlicher Folge zur Geschwulstbildung führen, daß die Geschwulst sich in angemessener Frist entwickle, und zwar am Orte der Verletzung. Eine absolut strikte Erfüllung aller Vorbedingungen ist nicht in jedem Falle notwendig, doch müssen beim Fehlen einzelner Vorbedingungen wenigstens sonstige Umstände für den ursächlichen Zusammenhang sprechen. Insbesondere, für oder gegen den ursächlichen Zusammenhang sprechende Umstände sind sorgfältig zu erwägen. Der ursächliche Zusammenhang kann nur in seltenen Fällen mit voller Sicherheit bejaht werden, meist wird man sich mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen müssen.

Menne (Deutsche Zeitschr. f. Chirurgie, Bd. 81) sagt: „Es muß dem Trauma eine gar nicht unbedeutliche, beim Stande unserer heutigen Kenntnis der Geschwulstbildung aber wahrscheinlich noch nicht entfernt in ihrem vollen Umfange zu beurteilende Bedeutung in der Genese der Geschwülste zuerkannt werden. Zumeist wird es ein indirektes und erst in zweiter Linie ein direktes ätiologisches Moment für die Geschwulstgenese darstellen. Aber nicht nur die Geschwulstbildung, sondern auch das Wachstum der Geschwülste, das durch Massenzunahme, durch Teilung und Vermehrung der Tumorelemente erfolgt, kann durch traumatische Einflüsse gefördert werden.“ Das sind goldene Worte. Nahtlos schreitet die Wissenschaft fort, neue Forschungsmethoden lösen die alten ab. Was heut als gesicherter Besitz der Wissenschaft erscheint, ist morgen vielleicht veraltet. Klarer aber zeigen sich heut Zusammenhänge, die gestern kaum als möglich erachtet wurden, und eine gesteigerte Erkenntnis wird auch auf diesem Gebiete der ärztlichen Wissenschaft und der Rechtsprechung in gleicher Weise dienen.

Verschiedenes.

Unzulänglichkeit der Kirchenaustrittsbestimmungen in Sachsen.

Die Frage, wie jemand aus der Kirche austreten und Dissident werden kann, scheint an der Hand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gar nicht so schwer zu beantworten. Daß aber der Ausführung solcher Absichten zuweilen recht erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen, zeigt folgender Fall:

Ein Arbeiter in Leipzig wollte, um sich von der Pflicht der Kirchensteuerzahlung zu befreien, aus der Landeskirche austreten. Er ging zum Geistlichen des betreffenden Kirchenbezirks, erklärte seinen Austritt aus der Kirche und forderte die hierüber notwendige Bescheinigung. Diese wurde ihm verweigert. Auf eine an die Superintendentur gerichtete Beschwerde traf folgende Antwort ein:

Leipzig, den 7. Juli 1911.

Da Sie weder getauft noch konfirmiert sind, können Sie als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angesehen werden und demzufolge auch eine Austrittserklärung vor dem Pfarramte nicht abgeben. Superintendentur Leipzig, I.

Solange der Arbeiter Kirchensteuer entrichtete, hat ihm niemand gesagt, daß er als Glied der Kirche nicht angesehen werden könne. Nachdem ihm aber nun behätigt war, daß er der Kirche nicht angehöre, ging der Betreffende zum Amtsgericht, um seine Eintragung ins Dissidentenregister zu beantragen. Sein Antrag wurde abgelehnt, weil er nicht die vorgeschriebenen, von der kirchlichen Instanz aber verweigerte Austrittserklärung vorlegen konnte. Der Bescheid des Amtsgerichts lautete:

Leipzig, am 15. Juli 1911.

Nach § 20 des Dissidentengesetzes vom 20. Juni 1870 können, abgesehen von anderen Erfordernissen, in das Dissidentenregister nur solche Personen eingetragen werden, die aus einer anerkannten Religionsgesellschaft austreten.

Nach Ihren Angaben gehören Sie einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht an und können daher nicht in das Dissidentenregister eingetragen werden.

Königliches Amtsgericht.

Um die eigenartig verzwickte Lage zu klären, wurde gegen die Entscheidung der Superintendentur Beschwerde an das Landeskonsistorium gerichtet. In der Beschwerdeschrift wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidungen der kirchlichen Instanzen und des Amtsgerichts sich nicht in Einklang bringen lassen. Vor allem beirrt der Beschwerdeführer, daß er aus den angeführten Gründen nicht als Glied der Kirche angesehen werden könne, denn „die Kinder, deren Taufe unterblieben ist, sind zwar zum Religions- und Konfirmandenunterricht, nicht aber zur Konfirmation zu ziehen und erlangen, solange sie nicht getauft oder konfirmiert sind, keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde.“ (von der Mosel, Handwörterbuch des Verwaltungsrechts.) „Wird die Konfirmation durch die Eltern ausdrücklich verweigert oder das Kind nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die Konfirmation ohne genügenden Grund verzögert, so tritt für die Eltern Verlust der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenboritandswahlen usw. ein, die Kinder selbst erlangen keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde.“ (von der Mosel, Handwörterbuch des Verwaltungsrechts.) Danach würde dem Betreffenden zwar kein Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde zustehen oder zugestanden haben, aber als überhaupt nicht zur Kirche gehörig könne er nicht angesehen werden.

Die Einwendungen hatten keinen Erfolg, denn das Landeskonsistorium beschloß, „die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Da T. nach den bisherigen Erörterungsergebnissen nie Glied der Landeskirche gewesen ist, kann er auch seinen Austritt aus ihr nicht vollziehen.“

Um nichts unversucht zu lassen, wurde gegen diesen Bescheid des Landeskonsistoriums Einspruch beim Kultusministerium erhoben. Es wurde nach wie vor behauptet, daß der Austritt aus einer Kirchengemeinde nicht anders als durch unzweideutige Erklärung erfolgen könne und insbesondere wurde auf einen Gesetzesband hingewiesen, betreffend die Königl. sächsischen Gesetze und Verordnungen über die Dissidenten und religiösen Sekten, mit

erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Dr. jur. Franz Böhme, Geh. Regierungsrat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. In diesen erläuternden Anmerkungen zum § 20 des Dissidentengesetzes sagt nämlich der Herr Regierungsrat im Kultusministerium folgendes: „Es wird jedoch der Austretende solange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt . . .“ Ferner in Anmerkung 10, 2. Abf.: „Es ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft erst dann als erfolgt anzusehen, wenn der Austretende denselben vor seinem ordentlichen Richter persönlich unter Beibringung des erwähnten glaubhaften Nachweises zu Protokoll erklärt hat.“ Und in Anmerkung 12: „Die Beibringung des Entlassungszeugnisses bildet die Voraussetzung für die protokollarische Aufnahme der Austrittserklärung.“ Danach wäre also ein anderer Weg, aus der Landeskirche auszuscheiden, als der hier vorgezeichnete, gar nicht möglich. Deshalb wurde das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gebeten, die kirchliche Behörde zu veranlassen, die gewünschte Kirchenaustrittserklärung zu erteilen, oder aber nachzulassen, daß die Eintragung des Nachsuchenden ins Dissidentenregister auch ohne solche Austrittserklärung erfolgen kann.

Der Erfolg dieser Eingabe war immerhin überraschend. Das Ministerium sagt nicht Ja und nicht Nein, sondern sandte unterm 6. Oktober folgende vom Minister Dr. Bek selbst gezeichnete Antwort: „Das unterzeichnete Ministerium hat gegenüber der jetzt vorliegenden weiteren Beschwerde keine Veranlassung, der vorerwähnten Entschliebung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums entgegenzutreten. Es trägt aber auch bei der besondern Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf die Erklärung des Landeskonsistoriums kein Bedenken, T. als Dissidenten anzuerkennen, ohne daß es der Eintragung in das Dissidentenregister bedarf. Der Genannte ist auf seine Eingabe vom 10. v. M. zu bescheiden und der Erfolg bei Rückgabe der Beilagen hierher anzuzeigen.“

Der Arbeiter ist nunmehr Dissident durch Anerkennung des Ministeriums. Das mag ihn davor schützen, daß er in Zukunft noch Kirchensteuern zahlen muß. In jedem anderen Falle dürfte ihm die ministerielle Anerkennung kaum viel nützen, denn jede Behörde kann sich nach wie vor darauf berufen, daß die Anerkennung als Dissident die Eintragung ins Dissidentenregister voraussetzt und daß diese Eintragung abhängig ist von der Beibringung einer Kirchenaustrittserklärung. Ueber diese Tatsachen hilft auch die Erklärung des Ministers nicht hinweg.

Uebrigens scheint der Herr Minister selbst davon überzeugt zu sein, daß sein Bescheid an den vorhandenen Zuständen nichts zu ändern vermag, daß vielmehr eine anderweitige gesetzliche Regelung dieser Frage notwendig ist. Als nämlich der vorliegende Fall in der Sitzung der Zweiten Ständekammer am 14. Dezember zur Sprache gebracht wurde, antwortete der Minister, daß für die Zukunft auf eine Aenderung in bezug auf die steuerlichen Verhältnisse in solchen Fällen zurückgekommen werden kann. Es werde Gelegenheit sein, in dem Kirchen- und Schulsteuergesetze diesen Fall mit zu behandeln. Wie diese Behandlung aussehen wird, weiß man noch nicht. Den Kern der Sache scheint man aber nicht treffen zu wollen.

A. L.